

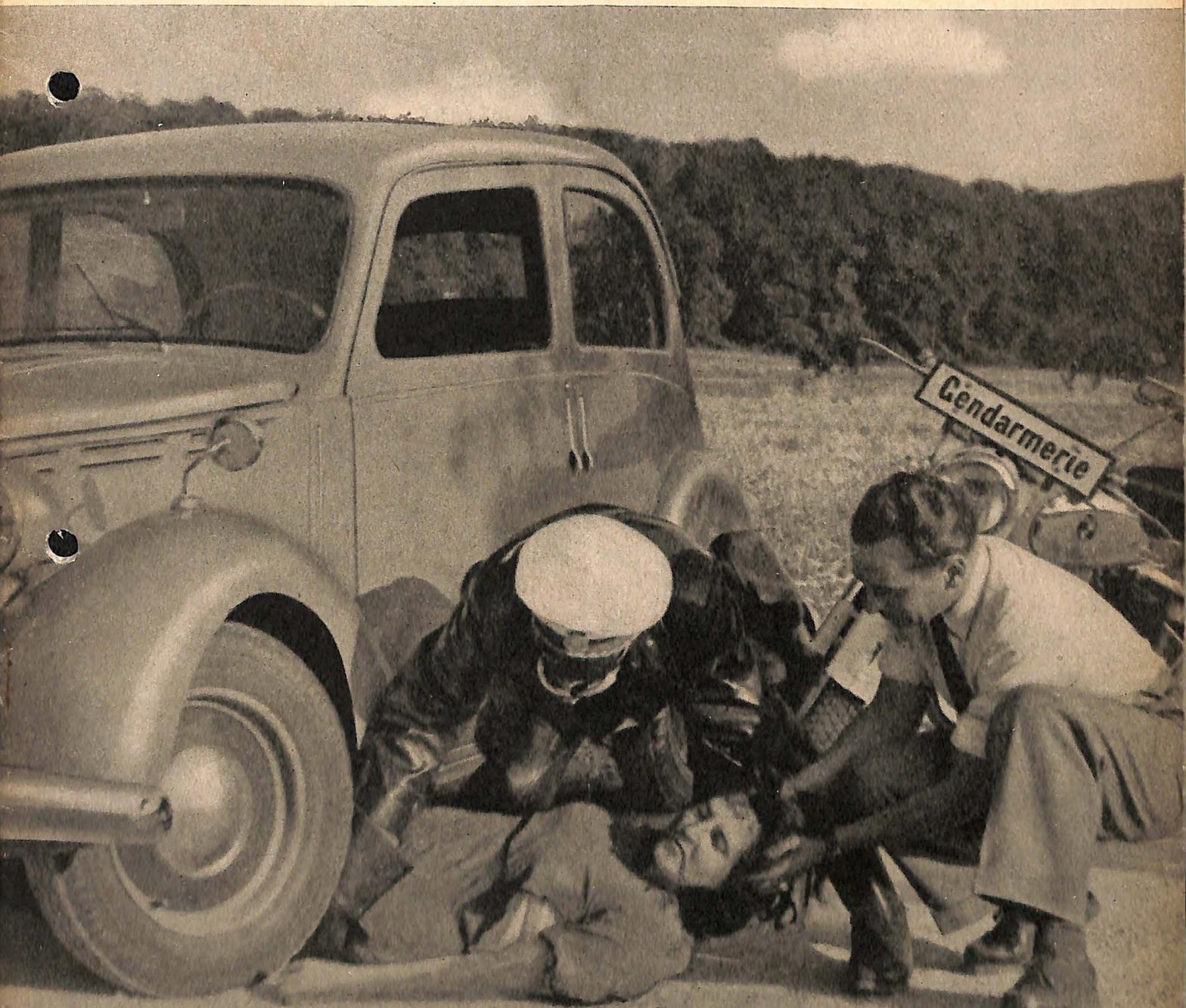
ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

4. Jahrgang

Wien, im April 1951

Folge 4



Bergung einer Verunglückten

FOTO: THUM

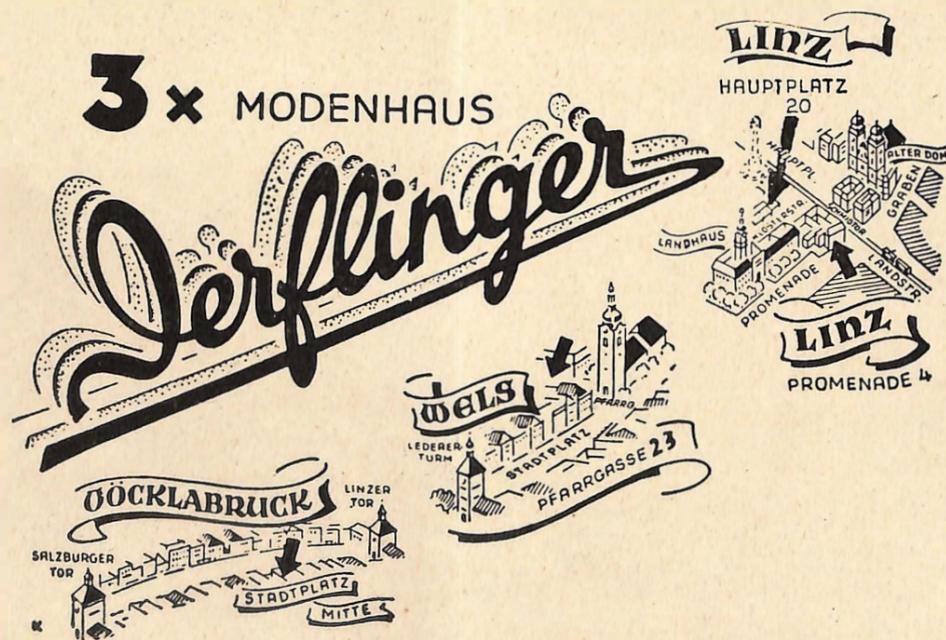
Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



*Beamte der Gendarmerie
erhalten bei ihren Einkäufen einen Sonderrabatt*

Der Jahresbericht 1950 der Bundes- gendarmerie

Der Jahresbericht zeigt die große Fülle der durchgeführten Dienstleistungen und Erfolge auf, die die Gendarmerie sowohl aus eigener Initiative als auch über Auftrag der Behörden in der Strafrechtspflege und für die öffentliche Verwaltung erzielt hat. Die große Zahl der Erfolge im Kampf gegen das Verbrechen und die in großem Umfange geleisteten Dienste allgemeiner Art beweisen sichtbar, daß die Gendarmerie als Instrument der Bundesregierung für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande ihre schwierigen und oft gefährlichen Aufgaben vorbildlich erfüllt und das Vertrauen der rechtsliebenden Bevölkerung genießt.

99 Gendarmeriebeamte seit 1945 im Dienst getötet

Im Jahre 1950 wurden in Erfüllung ihrer Pflicht bei Ausübung des Dienstes 41 Gendarmeriebeamte schwer verletzt. Dadurch hat sich die Zahl der Opfer aus den Reihen der Gendarmerie seit dem Jahre 1945 auf 99 Tote und 298 Schwerverletzte erhöht. Das ist in erster Linie auf die noch immer unzulängliche Bewaffnung der Exekutive gegenüber den oft mit modernsten Waffen versehenen Gewalttätern zurückzuführen.

Sachwerte um 12 Millionen Schilling sichergestellt. Amtshandlungen bei fast 80.000 Rechtsbrüchen. 3.844.296 erledigte Dienststücke

Im Berichtsjahr hat die Gendarmerie bei 78.040 Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen Amtshandlungen vorgenommen und dabei nicht weniger als 9040 Verhaftungen durchgeführt. Ueber Aufforderung der Gerichte wurden 107.334, für die Verwaltungsbehörden 617.926 und für die soziale Verwaltung 113.686 Dienstleistungen getätigt. Interventionen bei Unfällen erfolgten in 10.470 Fällen, 556.475 Anzeigen wurden an Verwaltungsbehörden erstattet, wobei auf Grund von Strafverfügungen Geldbeträge mit einer Gesamtsumme von 1.391.575 S eingehoben wurden. Der Gesamtwert der durch die erfolgreiche Tätigkeit der Gendarmerie zustande gebrachten Sachwerte beläuft sich auf rund zwölf Millionen Schilling. Die Zahl der erledigten Dienststücke betrug 3.844.296.

Stete Erhöhung des Ausbildungsstandes

Um die Schlagkraft der Gendarmerie zu erhöhen, wurden erweiterte Ausbildungs- und Chargenschulen, Kraftfahr-, alpine Ski-, hochalpine Winterführer- und Sommerkurse sowie Dienst- und Lawinensuchhundeführer-Lehrgänge abgehalten.

Verwendung von Diensthunden

Die 43 eingesetzten Diensthunde wurden in 301 Fällen angefordert, wobei 58 Täter verhaftet werden konnten. Dadurch konnten allein an Sachwerten 128.341 S zustande gebracht werden.



GIFTE



und ihre Wirkung

Von **Gen.-Kontrollinspektor KARL HOBIGER**
Bezirksgendarmeriekommandant von Bruck an der Leitha
Niederösterreich

In der bisherigen Gesetzgebung kennen wir nur Gesetze über die Suchtgifte und sprechen hievon die BGBl. 207/46 und 31/49.

Da es aber für den Gendarmeriebeamten von Wichtigkeit ist, für seine Dienstaufgaben nicht nur die Suchtgifte zu kennen, sondern überhaupt mit der Materie der Gifte vertraut zu sein, da ja oft strafbare Handlungen durch Gifte, wie zum Beispiel Giftmord oder sonst schwere Körperbeschädigungen vorkommen und deshalb einschreiten muß, soll hier kurz über die einzelnen Gifte und ihre Wirkungen gesprochen werden.

Gifte stammen entweder aus dem Mineralreiche, dem Pflanzenreiche oder dem Tierreiche.

Vergiftungen können entstehen:

- Durch förmliche Gifte, diese sind, soweit sie für den praktischen Dienst des Gendarmen von Bedeutung sind, in den Vorschriften über den Giftverkehr dargestellt.
- Durch giftige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate.
- Durch giftige Arzneien, welche vornehmlich in Apothekenbetrieben hergestellt werden.
- Durch giftige Schwämme, durch Gifte, welche durch die Zersetzung von Fleisch, namentlich von Wurst und Fischen entstehen und durch Schlangengift.

Für die Erhebungstätigkeit des Gendarmen ist jedoch diese Einteilung der Gifte von untergeordneter Bedeutung. Für ihn ist vielmehr die Beantwortung der Fragen wichtiger:

Liegt überhaupt eine Vergiftung vor? Welche äußeren Erscheinungen bringen gewisse Vergiftungen mit sich? Wie und wo muß der Gendarm nach Resten von Gift Nachsuche halten? Und was hat er bei Vergiftungen sofort vorzunehmen?

Nach diesen Gesichtspunkten geordnet und namentlich für die ersten Erhebungen des Beamten maßgebend ist daher nachstehende Einteilung von Giften, und zwar:

- Schmerzerzeugende Gifte, auch Aetzgifte oder Schmerzgifte genannt. Zu diesen Giften zählen von den Säuren besonders Schwefel-, Salz-, Salpeter-, Essig-, Karbolsäure und Lysol; dann Aetzlaugen, Ammoniak, endlich Metallsalze als Kupfervitriol, Grünspan, besonders Sublimat.
- Gewebegifte. In diese Art von Giften gehören vornehmlich Phosphor und Arsen.
- Blutgifte. In diese Kategorie von Giften gehören unter anderem das Kohlenoxyd, Leuchtgas und Blausäure mit ihren Verbindungen (Zyankalium).
- Nervengifte. Zu diesen Giften gehören: Opium, Morphin, Codein, Veronal, Chloroform, Aether, Alkohol, Strychnin, Nikotin, Tollkirsche, giftige Schwämme, Wurstgift, Fleischgift und Schlangengift.

Charakteristische Merkmale von Vergiftungen:

Aetzgifte: Starkes Brennen im Munde, Schlund und Magen, Erbrechen, blasses verfallenes Gesicht, Atemnot, Erstickungserscheinungen, Lippen und Mundschleimhaut sind verätzt.

Gewebegifte: Phosphorvergiftung äußert sich gewöhnlich nicht unmittelbar nach Einnahme des Giftes, sondern erst nach einiger Zeit auch stundenlang später. Der Verlauf wirkt oft sehr rasch 8 bis 24 Stunden tödlich. Symptome: schmerzliches Druckgefühl im Magen, Uebelkeit, Aufstoßen im Dunkeln leuchtender, nach Phosphor riechender Dämpfe, großer Durst, später Erbrechen. An der Leiche fallen Gelbfärbung der Haut besonders auf.

Arsenvergiftung: Arsen, das gefährlichste aller Gifte, da geruch- und geschmacklos. Choleraähnliche Symptome, Uebelkeit, Ekelgefühl, Erbrechen von schleimigen, erst später blutigen Massen, Durst, Schmerzen in der Magengegend.

Blutgifte: Kohlenoxydvergiftungen, kommen meistens als Unglücksfall, Selbstmord, auch als Mord in Betracht. Kohlenoxyd ist im reinen Zustande geruchlos. Kohlenoxydvergiftung

ist eine mehr oder minder rasche Erstickung, hervorgerufen dadurch, daß sich das Gas mit den roten Blutkörperchen verbindet und dadurch die Aufnahme von Sauerstoff unmöglich macht. Es treten Mattigkeit, Schwindel, Kopfschmerz und Erbrechen auf.

Blausäurevergiftung: Die wasserfreie Blausäure ist das stärkste Gift, ein Tropfen vermag ein Menschenleben augenblicklich zu töten; Blausäure wird aus bitteren Mandeln gewonnen und findet sich auch in Kirsch-, Pfirsich-, Marillen- sowie Zwetschkenkernen. Im Verkehr kommt zumeist das Kaliumsalz der Blausäure, das in der Photographie und Galvanoplastik verwendete Zyankalium, welches aus dem gelben Blutlaugensalz gewonnen wird, vor. Die Symptome der Vergiftung bei rasch verlaufenden Fällen entsprechen einer rasch verlaufenden Erstickung. Der Vergiftete stürzt unter den Zeichen starker Atemnot zusammen, wird bewußtlos und stirbt alsbald unter Krämpfen.

Nervengifte: Opium, Morphin, Codein, Aether, Alkohol usw., sind zum größten Teil Suchtgifte. Bei Schwämmevergiftung, Wurst- und Fleischvergiftungen sind die Vergiftungserscheinungen ziemlich gleich, Erbrechen, Schwäche, Krämpfe, Durchfall wechselnd mit Verstopfung, Kopfschmerz, Schwindel und Fieber.

Schlangengift: Schlangengift wird von den Giftdrüsen gewisser Schlangen abgesondert, ist eine geruch- und geschmacklose Flüssigkeit, die, in die Blutbahn anderer, insbesondere warmblütiger Geschöpfe gebracht, giftig wirkt, dagegen vom Magen aus unschädlich ist. Eingetrocknet bleibt das Schlangengift jahrelang wirksam. Die Bißstelle schwillt schnell an, Schmerzen, Schwindel, Atemnot folgen, dann blutiger Auswurf, Blutbrechen, Blutharnen, Lähmungen, Krämpfe, schließlich tritt der Tod infolge Herzlähmung ein. Die Gefährlichkeit hängt von der Schlangenart, Bißlust, Zeit seit dem letzten Bisse, Temperatur und vom Gesundheitszustand des Gebissenen ab. Zuweilen erfolgt der Tod in Minuten bis Stunden, sonst nach Tagen, doch bleiben bei Genesung Schwäche und Lähmung lange zurück.

Erste Hilfe: Trachte einen Arzt zu erreichen. Sollte dieser nicht sofort erreichbar sein, so werden bei Aetzvergiftung, wie Salpeter-, Salz- und Schwefelsäure, Alkalien (Speisesoda) empfohlen, bei Karbolsäurevergiftung, Lysol, Lysoform usw. Kalkmilch, schwefelsaures Natron, bei Laugenvergiftungen Zitronenwasser, Oel und Milch.

Bei Phosphorvergiftungen wird als Brechmittel nichtrektifiziertes Terpentinöl empfohlen, strenge zu vermeiden sind Fette und Oele. Bei Gasvergiftung bringe den Vergifteten in reine Luft, künstliche Atmung.

Nervengifte: Für Opium, Morphin, Codein und Veronalvergiftungen wird empfohlen: schwarzer Kaffee und Tee, Unterstützung des Erbrechens, wenn das Gift durch den Mund genommen wurde; sodann herumführen, um das Einschlafen des Patienten zu verhindern, Hautreize, heiße Bäder mit kalten Uebergießungen und Warmhalten des Körpers. Gegen Strychninvergiftungen sind Brechmittel und Abführmittel zu verwenden. Den Patienten in einen dunklen, gegen Geräusch geschützten Raum, unterbringen.

Als Gegenmittel bei Schwämmevergiftungen sind Brechmittel, dann Abführmittel, reichliches Trinken von lauem Wasser und Bäder; bei Wurst- und Fleischvergiftungen Brechmittel, Abführmittel, Erregungsmittel, Warmhalten des Körpers anzuwenden.

Schlangengift: Die erste Hilfe bei Schlangenbißvergiftungen besteht in sofortiger Umschnürung des Gliedes oberhalb der Wunde, Erweiterung der Wunde und Anwendung von Schröpfköpfen, um starke Blutungen zu erzeugen, Ausbrennen mit glühendem Eisen, Aetzen mit Salpetersäure, Höllenstein oder Ammoniak. Das Aussaugen der Wunde ist gefährlich, wenn die Lippen wund sind. Innerlich verabreicht man wiederholt starken Alkohol.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Der Besitz von Waffen ist strafbar*)

Nach dem § 23, Abs. 1, Waffengesetz kann im Einzelfall einer Person, die sich staatsgefährlich betätigt hat oder durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, Erwerb, Besitz und Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen verboten werden. Erwerb, Besitz und Führen solcher Waffen durch eine Person, gegen die ein derartiges Verbot erlassen wurde, läuft der Bestimmung des § 26, Absatz 1, Z. 1, Waffengesetz zuwider und ist nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

Nach dem § 33 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, DRGBl. I, Seite 265, ist zur Erlassung eines solchen Verbotes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Nun bestehen seit der Besetzung Oesterreichs durch die alliierten Mächte Anordnungen der Besatzungsbehörden, und zwar aller Besatzungsbehörden, nicht nur einzelner Ortskommanden, die den Besitz von Waffen für den Bereich ihrer Zonen verbieten. Die Besatzungsmächte haben sich in den Art. 2 lit. d und Art. 5, Abs. 1, des Kontrollabkommens vom Juni 1946 (Adamovich, Bundesverfassungsgesetz, S. 8 ff) ausdrücklich vorbehalten, solche Verbote zu erlassen. Diese von ihnen tatsächlich erlassenen und öffentlich kundgemachten Verbote sind von den österreichischen Verwaltungsbehörden anerkannt und gehandhabt worden und einem von einer österreichischen Verwaltungsbehörde ausgesprochenen Verbot im Sinne des § 23, Absatz 1, Waffengesetz gleichzuhalten, zumal sie auch dem österreichischen ordre public entsprechen, dem österreichischen Rechtsdenken nicht zuwider sind und nicht einem Gedanken Ausdruck geben, der in Gegensatz zu österreichischen Gesetzen steht. Daß sich die Befehle an einen großen Personenkreis richten, widerspricht nicht der Bestimmung des § 23, Absatz 1, Waffengesetz, weil dann, wenn nach Ansicht der das Verbot aussprechenden Stelle die öffentliche Sicherheit als gefährdet anzusehen ist, an die Stelle eines gesonderten Verbotes in jedem Einzelfall eine generelle Anordnung, die allen Zivilpersonen den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen verbieten, treten kann.

Das Erstgericht hat daher mit Recht die Ansicht vertreten, daß der Angeklagte den Bestimmungen des Waffengesetzes zuwider eine Schußwaffe besessen hat.

Auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß der Angeklagte eines Waffenscheines infolge seiner Tätigkeit als Gendarm nicht bedurft hätte, ist haltlos, da nach dem § 18 des Waffengesetzes die in dieser Gesetzesstelle genannten Personen eines Waffenscheines nur hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen nicht bedürfen, der Angeklagte die gegenständliche Schußwaffe aber nicht im Dienste geliefert erhalten hat. Dem Schuldspruch des Angeklagten wegen des Vergehens nach dem § 26, Absatz 1, Z. 1, Waffengesetz liegt demnach kein Rechtsirrtum zugrunde. (OGH. vom 6. April 1950, 3 Os 304/49, LG. Linz-Nord, Vr. 135/49.)

*) Entscheidung vom 2. September 1949, 1 Os 145, "Gendarmerie-Rundschau", Folge 1/1951, Seite 6, ist überholt.

Voraussetzungen für die Anwendung des § 523 StG.

Der Angeklagte Franz L. war mit dem Urteile des Landesgerichtes Salzburg vom 29. November 1949, 7 E Vr 1730/49, wegen Uebertretung der Trunkenheit nach § 523 StG. nach demselben Gesetzesstelle unter Anwendung des § 54 StG. zu 14 Tagen Arrest verurteilt worden. Er hatte am 17. Oktober 1949 in X. in volltrunkenem Zustande den Franz P. dem Rayonsinspektor A des Gendarmeriepostenkommandos X. gegenüber des angegedichteten Vergehens des Raubes nach § 190 StG. dadurch beschuldigt, daß er behauptete, Franz P. habe ihn auf der Straße niedergeschlagen und ihm dabei 500 S geraubt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe ergriffen. In der Berufung wegen Nichtigkeit wird unter Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe nach § 281, Z. 9a und b StPo. die Behauptung aufgestellt, daß der Tatbestand nach § 523 StG. bei einer Anschuldigung nach § 209

StG. nur dann vorliege, wenn der Täter sich die Berauschung in der Absicht zugezogen habe, in ihr dieses Verbrechen zu begehen (actio libera in causa). Diese Rechtsansicht ist verfehlt. Wenn der Täter sich die Berauschung in der Absicht zugezogen hat, im berauschten Zustande ein Verbrechen zu begehen, dann hat er dieses Verbrechen zu verantworten, als wenn er nicht bei seiner Begehung berauscht gewesen wäre. Hätte der Angeklagte sich seinen Rausch daher in der Absicht zugezogen, im Rausche den Franz P. zu verleumden, dann hätte er wegen Vergehens der Verleumdung verurteilt werden müssen. Da dies nicht der Fall war, wurde er eben nur wegen der Uebertretung der Trunkenheit nach § 523 StG. verurteilt.

Wenn die Berufung weiters behauptet, daß der Angeklagte gutgläubig ohne jede böse Absicht, wenn auch fahrlässigerweise gehandelt habe, so steht dies in Widerspruch mit seinem der Tat vorangegangenen Verhalten. Er hatte sich nämlich schon auf dem Nachhausewege aus dem Gasthaus feindselig gegen seinen Begleiter benommen. Er war zornig geworden, weil Franz P. seine Annäherungsversuche an die 18jährige Hausgehilfin Rosa J. abgewehrt hatte, war plötzlich verschwunden, war wieder aufgetaucht, hatte versucht, einen Stein, der ein Pflasterstein gewesen sein dürfte, auf den Vater der Rosa J. zu werfen, war neuerlich von P. abgewehrt worden, verschwand wieder und erstattete in der Folge die Raubanzeige gegen Franz P. Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß er zwar volltrunken war, aber doch im Sinne des § 523 StG. verantwortungsfähig geblieben ist. Denn der im Sinne des Gesetzes Volltrunkene ist noch zu einer gewollten Handlung fähig und weiß noch, was er tut. Das war hier der Fall, wie die Vorgeschichte der Tat beweist. Es fehlte ihm nur infolge der Einwirkung des Alkohols die Hemmung, die in dem Nichtvolltrunkenen wirksam ist (OGH., 26. Februar 1937, RZ. S. 157/47). Auch diese Voraussetzung für die Anwendung des § 523 StG. war gegeben (OLG. Linz, 23. Mai 1950, Bs 69; LG. Salzburg, 7 E Vr 1730/49).

Unterschied zwischen Veruntreuung (§ 183 StG.) und Untreue (§ 205c StG.)

Der Nichtigkeitswerber führt aus, es sei ihm überhaupt kein Geld anvertraut worden, er sei vielmehr "kraft Bestimmung über diese Geldmittel zu verfügen berechtigt gewesen".

Soferne der Nichtigkeitswerber hiermit zum Ausdruck bringen will, es liege keine Veruntreuung, sondern eine Untreue vor, ist seine Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet.

Nach dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt ist Ch. offenbar durch W. zum Obmann des Vereins bestimmt worden und hatte als solcher das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen des Vereins zu verwahren und zu verwalten. Inwieweit ihm eine Verfügungsbe fugnis über Gegenstände des Vereinsvermögens eingeräumt war, braucht nicht erörtert zu werden. Feststeht, daß er sich Vereinsvermögen in einem 500 S übersteigenden Wert, das er als Obmann des Vereines in seiner Verfügungsmacht hatte, damit er es für den Verein getreulich verwahre und verwalte, somit ihm anvertrautes Gut widerrechtlich angeeignet hat. In einer solchen Tat sind alle Tatbestandserfordernisse des Vergehens der Veruntreuung nach § 183 StG. verwirklicht. Die etwa vom Nichtigkeitswerber angestrebte Beurteilung seiner Tat als Verbrechen der Untreue nach dem § 205c StG. kann überhaupt nicht in Frage kommen; denn zum Tatbestand dieses Vergehens ist im Gegensatz zu dem der Veruntreuung, bei der die eingeräumte Verfügungsmacht zur widerrechtlichen Aneignung des anvertrauten Gutes mißbraucht wird, vorausgesetzt, daß die über fremdes Vermögen eingeräumte Verfügungsbe fugnis in gewinnsüchtiger Absicht durch rechtsgeschäftliche Tätigkeit zum Schaden eines andern mißbraucht wird. Der Angeklagte aber hat über Gegenstände des Vereinsvermögens nicht durch Rechtsgeschäfte mißbräuchlich Verfügungen getroffen, sondern solche Gegenstände sich einfach angeeignet. Die rechtliche Beurteilung seiner Tat durch das Erstgericht entspricht demnach dem Gesetz. (OGH., 26. Juni 1950, 1 Os 139; LG. Wien, 12b Vr 15366/48.)

Von Gend.-Oberstleutnant Dr. HANS FURBOCK
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Salzburg

§ 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87 zum Schutze der persönlichen Freiheit sagt, daß die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen können. Diese Bestimmung wurde mit Artikel 149 der Bundesverfassung als ein Bestandteil derselben erklärt und bildet so die verfassungsrechtliche Grundlage für das Verhaftungsrecht der Sicherheitsorgane, zu welchen auch die Gendarmen zählen.

§ 24 der StPO. sagt, daß Hausdurchsuchungen und vorläufige Verwahrungen von Personen durch Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in dieser Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vorgenommen werden dürfen. Selbstverständlich gehören dazu auch Bestimmungen später erlassener Gesetze, die als strafprozeßliche Nebengesetze angesehen werden können.

Ganz richtig wiederholt dies § 38 der GDI., indem er für das selbständige Einschreiten des Gendarmen vorschreibt, daß Verhaftungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen sind.

Um also zu wissen, wann der Gendarm verhaften darf, muß er alle gesetzlichen Bestimmungen kennen, die ihm ein Verhaftungsrecht geben.

Die durch den Gendarmen durchgeführte Verhaftung wird als vorläufige Verwahrung angesehen. Man versteht hierunter die durch den Untersuchungsrichter (§ 175 StPO.) oder auch einen zur Untersuchung nicht zuständigen Richter oder Organe der Sicherheitsbehörde (§§ 24 und 177 StPO.), wie dem Gendarmen, zu bewirkende Festnahme (i. w. S.) einer strafbaren Handlung zumindestens verdächtigen Person.

Diese vorläufige Verwahrung darf nur kurze Zeit dauern und endet mit der Entlassung oder Verhängung der Untersuchungshaft.

Wichtig ist es für den Gendarmen zu wissen, in welchen Fällen er verhaften muß und wann er dazu nur berechtigt ist, das heißt, wann er prüfen kann, ob er verhaften soll oder nicht.

Der Gendarm muß verhaften:

1. Bei Vorliegen eines richterlichen (sicherheitsbehördlichen) Befehles.

2. In Fällen der obligatorischen Untersuchungshaft (§ 175, letzter Absatz StPO.).

Dies ist der Fall bei allen Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze auf lebenslang oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Als weitere gesetzliche Haftgründe kommen jene in Frage, bei deren Vorliegen der Gendarm verhaften kann. Wenn aber das Gesetz im § 177 StPO. sagt, daß unter gewissen Voraussetzungen die vorläufige Verwahrung durch Sicherheitsorgane vorgenommen werden kann, so heißt dies, daß, wenn diese Voraussetzungen zutreffen, die vorläufige Verwahrung auch durchgeführt werden muß. Können hat somit hier die Bedeutung eines bedingten Müßens.

Keinesfalls kann mit Erfolg eine vorläufige Verhaftung mit nicht gesetzlichen Gründen, zum Beispiel mit der Dienstinstruktion oder einem Erlaß gerechtfertigt werden.

Der Gendarm kann verhaften:

a) ohne weitere Voraussetzung;

1. Bei Betretung auf frischer Tat oder wenn jemand unmittelbar nach der Tat als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig, durch amtliche Nacheile, oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Teilnahme an demselben

hinweisen, betreten wird (§§ 175, 177 StPO.). Hierbei sind unter öffentlichem Nachruf, Nachschreien oder Gesten zu verstehen; der Begriff ist nicht mit der Volksstimme ("Volksstimme ist Gottesstimme") zu verwechseln. Schlechter Leumund oder Gerüchte, die eine Person einer strafbaren Handlung verdächtigen, können daher nicht als Grundlage für den öffentlichen Nachruf dienen. (Siehe das Gutachten in der A. V. f. d. Bund. Gend. Nr. 7/1948, f. Z. 21.)

b) wenn die Einholung eines richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich ist (§§ 175, 177, 452, z. 3 StPO.).

2. Fluchtverdacht (Verdacht eines Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung), wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

Die Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Hierzu zählen auch andere verdächtige Vorkehrungen, wie Sichverborgenhaltens, plötzliche Aenderung des Aufenthaltsortes, Falschmeldung usw.

Fluchtverdacht darf aber nicht mit Fluchtmöglichkeit verwechselt werden!

3. Verabredungs-, Verdunkelungs- oder Kollisionsgefahr (bei Verdacht eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung). Wenn der Verdächtige auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken sucht oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn begründete Besorgnis vorhanden ist, daß dies geschehen könne.

4. Wiederholungsgefahr (bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens). Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte Tat ausführen werde.

5. Die Massenverhaftung (§ 181, Abs. 1, StPO.). Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhr, bei einer öffentlichen Gewalttätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Teilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

6. Verletzung des untersuchungsrichterlichen Verbotes zum Verlassen des Tatortes. Hierüber sagt § 182 StPO.: Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Tatbestand zu erheben, so kann er jedem, bei dem er es für notwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, kann vom Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe verurteilt, und es kann gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen werden.

7. Bei Gelöbnißbruch und Eintritt der Voraussetzungen des Verfalles der Sicherheitssumme (Kautions-, § 191, StPO.).

Wird ein Beschuldigter entlassen und auf freien Fuß gesetzt, so kann ihm der Untersuchungsrichter das Gelöbniß abfordern, daß er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten, noch

Miller
STOFFE

Wollstoffe·Seiden·Waschstoffe

III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U17 · Q · 48

auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Der Bruch dieses Gelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

§ 193, Abs. 2, StPO.: Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

8. Bedingt Verurteilte und Entlassene können in vorläufige Verwahrung genommen werden, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zur Anordnung der Vollstreckung der Strafe (Widerruf) vorhanden sei und die Flucht des Verurteilten (Entlassenen) zu befürchten ist (§§ 9 und 18 Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BG. Nr. 277/1949).

9. Wenn der Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, kann das Gericht oder die Sicherheitsbehörde den Verurteilten in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn er sich dem Vollzug durch die Flucht zu entziehen versucht hat oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde. Gleiche Befugnis steht im Falle des Aufschubes der Vollziehung auf Probe (§ 8) zu, wenn dringender Verdacht vorliegt, daß ein Grund zum Widerruf vorhanden sei und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist (§ 9 BG. 167/1932 über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern).

Die Verhaftung auf Grund eines Steckbriefes stellt sich nur als eine solche über richterlichen Befehl dar. Bei Verhaftungen auf Grund einer bloßen Ausschreibung müssen gesetzliche Haftgründe vorliegen. (Siehe auch die Erläuterungen im Erlaß d. BKA. vom 4. Dezember 1926 Nr. 171.426, A. V. d. GZD Nr. 12/1926, ffl. Z. 45, Gend.-Vorschr. 1935, Seite 251.)

Das auch dem Gendarmen nach § 93 StG. zustehende Recht, Verbrecher oder mit gutem Glauben als schädlich oder gefährlich erkannte Menschen festzunehmen, ist keine Verhaftung im Sinne des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit. Wohl werden sich damit aber manche Fälle des polizeilichen Zwanges im Sinne der präventiven Tätigkeit der Gendarmerie zur Abwehr von Gefahren rechtfertigen lassen (Anhaltung von Betrunknen oder Exzedenten oder als gelinderes Mittel vor einem Waffengebrauch). Siehe auch Erlaß d. BKA. vom 23. April 1924, Nr. 28.801/15, Gend.-Vorschr. 1935, Seite 250.

Auf keinen Fall kann § 65 der GDI., eine nicht gesetzliche Bestimmung, als "Haftgrund" herangezogen werden. Die Empfehlung im § 65, Abs. 11, vor Anwendung des Waffengebrauches vom gelinderen Mittel der Festnehmung oder Verhaftung Gebrauch zu machen, ist nur mit der Ergänzung richtig, "sofern ein gesetzlicher Grund zur Verhaftung oder Festnehmung vorliegt!" Ist dies nicht der Fall, kann ich dieses gelindere Mittel eben nicht gebrauchen. Eventuell käme als Begründung einer Freiheitsbeschränkung § 93 StG. in Frage.

Die in den meisten Gendarmerieschulen vertretene Meinung, daß es auf Grund des Wortlautes des § 49 GDI. eine Kann- und eine Muß-Verhaftung gibt, erscheint mir auf Grund der StPO. nicht begründet.

Die Gendarmerie-Dienstinstruktion als interne Dienstweisung des Ministeriums kann dem Gendarmen nicht mehr Rechte geben als das Gesetz. Ich gebe zu, daß der Wortlaut des § 49 GDI. leicht zu der Annahme verführen könnte, daß es einen solchen Unterschied gibt, obwohl bei anderer Lesart (besserer Hervor-

hebung des Wortes "auch" im 3. Absatz dieses Paragraphen) die Auffassung gerechtfertigt wäre, daß der Redaktor des § 49 GDI. bloß aus stilistischen Gründen einen anderen Ausdruck wählen wollte.

Wenn sich jeder Gendarm bei Verhaftungen strenge an die gesetzlichen Bestimmungen hält und eine Verhaftung nur dann ausspricht, wenn er sie mit einem gesetzlichen Haftgrund begründen kann, wird er eine gerechtfertigte Verfassungsgerichtshofbeschwerde nicht zu fürchten brauchen.

Ewiger Wandel

Von prov. Gendarm FRANZ THEUER, Eisenstadt, Burgenland

Am Wegrain ein Pflug und
Zwei rotbraune Pferde,
Dabei steht ein Landmann
In Altvätertracht,
Er pflügte seit Stunden
Die kostbare Erde,
Nun dämmt am Waldrand
Der Abend, die Nacht.

Die Sonne vergoldet
Den Saum weißer Wolken,
Dann steigt sie müde
Die Berge hinab.
Der Bauer fährt heimwärts,
Am Himmel ein Sternlein
Und jede der Furchen
Gähnt schwarz wie ein Grab.

Doch wenn einst der Morgen
Das Dunkel bezwinget,
— So wechseln die Zeiten
Im ewigen Lauf —
Dann nimmt diese Erde
In schwarzbraune Furchen
Den Samen der Zukunft,
Die Hoffnungen auf.

Und wieder ein Morgen.
Es grünen die Saaten;
Welch Reifen, Welch Ernten
Zum Wohle der Welt; —
Und wieder ein Abend,
Ein Pflug und zwei Pferde,
Ein Landmann hält müde
Am Wegrain vorm Feld.

Verkehrsunfallstatistik 1950

Die Bundespolizeidirektion Wien gibt bekannt:

Im Jahre 1950 haben sich im Gebiete von Wien insgesamt: 5305 Verkehrsunfälle mit Personenschaden und 6705 Zusammenstöße mit Sachschaden ereignet.

Hierbei wurden

206 Personen getötet und

6203 Personen verletzt.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 226 Unfälle, eine Vermehrung um

1317 Zusammenstöße und eine Verringerung um

12 Tote.

Dieser Entwicklung steht eine Vermehrung des Kraftfahrzeugbestandes um

7139 Fahrzeuge

gegenüber.

Diese Zahlen bedeuten, daß sich in Wien im letzten Jahr der Kraftfahrzeugbestand um 13 Prozent, die Zahl der Unfälle mit Personenschaden um 4.5 Prozent und die Zahl der Zusammenstöße mit Sachschaden um 24 Prozent vermehrt haben.

Dagegen ist die Zahl der im Straßenverkehr getöteten Personen um 5.5 Prozent zurückgegangen.

206 Menschen wurden getötet und über

6000 verletzt und in fast allen Fällen

hat es sich nicht um ein unabwendbares Schicksal, sondern fast immer um Nachlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder Unkenntnis der wichtigsten Grundregeln über das richtige Verhalten im Straßenverkehr gehandelt.

Anschließend seien nur die wesentlichsten Unfallursachen aufgezählt:

Unvorsichtiges Fahren	3777 Unfälle,
Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften	2520 "
Uebermäßige Fahrgeschwindigkeit	1514 "
Unachtsamkeit der Fußgänger	1287 "
Trunkenheit des Fahrers	336 "
Trunkenheit des Fußgängers	95 "
Spielen in der Fahrbahn	226 "
Anhängen an Fahrzeuge	17 "

Die österreichischen Verkehrsgesetze sind klar und sagen in leicht faßlichen Worten, wie man sich im Straßenverkehr sicher bewegt. Die Einhaltung dieser Grundregeln, die schon seit Jahren der Schuljugend vermittelt werden und bereits Allgemeingut sein sollten, schützt das eigene und fremde Leben. Ueber 700 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren waren im vergangenen Jahre Opfer von Verkehrsunfällen. Ueber 600 Personen haben gänzlich oder vorübergehend ihre Gesundheit verloren, nur weil sie selbst oder ihre Partner auf der Straße vergessen haben, daß Vorsicht oder Rücksicht Pflicht ist.

Das Ergebnis der Verkehrsstatistik des Jahres 1950 veranlaßt die Bundespolizeidirektion Wien, wieder auf die stets steigenden Gefahren des Straßenverkehrs aufmerksam zu machen. Jedes Leben, das durch einen Verkehrsunfall verloren geht, ist nutzlos vergeudet.

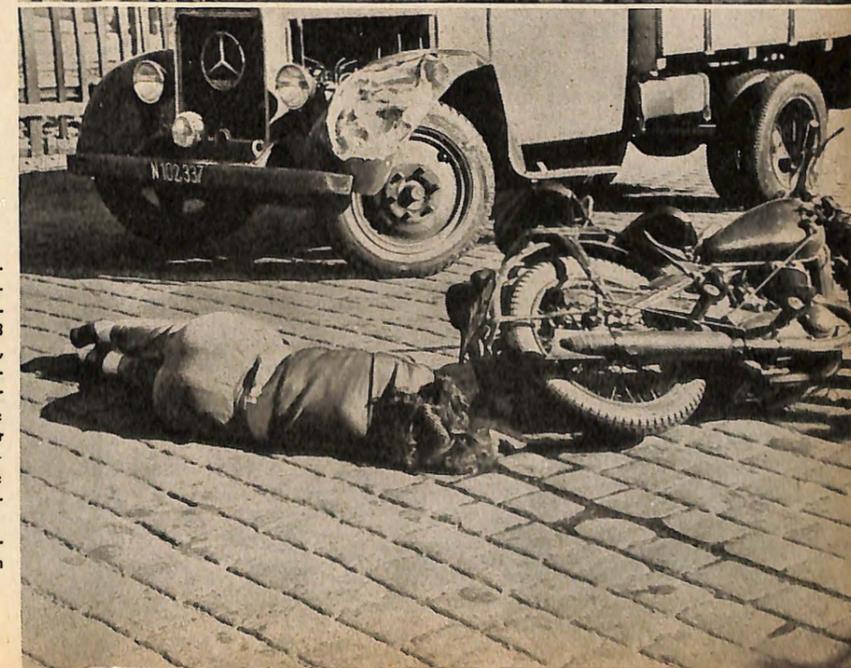
Verkehrsunfälle können nicht durch behördliche Maßnahmen allein, sondern nur durch Aufmerksamkeit, gegenseitiger Rücksichtnahme und Vorsicht der Verkehrsteilnehmer verhindert werden. Verkehrsunfälle entstehen wie die Statistik beweist, nahezu in allen Fällen aus eigenem Versagen der Verkehrsteilnehmer.

Die Bemühungen um die Erhaltung der Verkehrssicherheit werden auch im heurigen Jahre mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln fortgesetzt. Sie werden dann vom Erfolg begleitet sein, wenn sie von der Bevölkerung unterstützt werden. Diese Bemühungen zielen darauf ab, Tausenden Menschen ihr Leben oder ihre Gesundheit, die sie ständig leichtfertig durch Unvorsichtigkeit auf der Straße aufs Spiel setzen, zu erhalten. Die Bundespolizeidirektion Wien rechnet damit, Unterstützung für ihre Bemühungen innerhalb der Bevölkerung zu finden.

Anschließend noch einige statistische Angaben:

Die bei den Verkehrsunfällen getöteten und verletzten Personen verteilen sich auf Altersgruppen und Geschlecht:

Alter:	männlich:	weiblich:
bis 14 Jahre	499	216
14 bis 18 Jahre	342	91
18 bis 60 Jahre	3149	1233
über 60 Jahre	476	403



Der Tod auf der Straße

Bild 1: Verkehrsunfall durch Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Bedauerlicherweise lassen sich immer wieder die Lenker von Kraftfahrzeugen in der Stadt und geschlossenen Ortschaften zu Höchstgeschwindigkeiten verleiten. — Bild 2: Alkoholisiert am Lenkrad. Dieser Fahrer stieß infolge reichlichen Alkoholgenußes mit einem Lastkraftwagen zusammen, wurde aus der Fahrbahn geschleudert und erlag augenblicklich seinen Verletzungen. — Bild 3: Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften. Dieser Motorsportler beachtete nicht die Vorrangkreuzung schnitt die Kurve und wurde vom Kotflügel eines entgegenkommenden Lastkraftwagens erfaßt; Erfolg: Fahrer und Mitfahrerin beide tot. — Bild 4: Unfall durch unachtsames und vorrätiges Ueberholen. Der Lenker dieses Personenkraftwagens überholte eine vor ihm fahrende Wagenkolonne und prallte mit einem schweren Lastkraftwagen zusammen.

Vorliegende Aufnahmen zeigen, wie wichtig es ist, die Verkehrsvorschriften genauestens einzuhalten, um so das eigene Leben und das Leben anderer zu schonen.

Aufteilung der Unfälle nach Wochentagen:

Sonntag	949
Montag	1.663
Dienstag	1.914
Mittwoch	1.866
Donnerstag	1.894
Freitag	2.004
Samstag	1.720
12.010	

Aufteilen nach Tagesstunden:

von 0 bis 1 Uhr	96
" 1 " 2 "	48
" 2 " 3 "	51
" 3 " 4 "	44
" 4 " 5 "	51
" 5 " 6 "	71
" 6 " 7 "	297
" 7 " 8 "	495
" 8 " 9 "	603
" 9 " 10 "	775
" 10 " 11 "	807
" 11 " 12 "	936
" 12 " 13 "	913
" 13 " 14 "	762
" 14 " 15 "	841
" 15 " 16 "	915
" 16 " 17 "	906
" 17 " 18 "	1156
" 18 " 19 "	833
" 19 " 20 "	534
" 20 " 21 "	325
" 21 " 22 "	234
" 22 " 23 "	184
" 23 " 24 "	133

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß sich zwischen 11 und 12 Uhr und 17 und 18 Uhr die größte Anzahl von Verkehrsunfällen zugetragen hat. Diese Zeitspannen werden als mittägliche bzw. abendliche Verkehrsspitzen bezeichnet.

Nur an vier Tagen des Jahres, und zwar am 7. und 15. Jänner 1950 und am 25. und 31. Dezember 1950 haben sich je 7 Verkehrsunfälle ereignet. Der schwarze Tag des Jahres 1950 war der 19. Dezember 1950, an welchem 112 Verkehrsunfälle gezählt wurden. Schneetreiben, vereiste Fahrbahn und Witterungsumschlag haben diese hohe Ziffer herbeigeführt.

Die größte Zahl von Unfällen weist wieder der 1. Bezirk auf. Es haben sich 579 Personenunfälle und 1166 Sachschadenfälle zugetragen. Der 6. Bezirk folgt mit zirka einem Drittel an Unfällen. Es wurde über 235 verletzte Personen und 415 Sachschäden berichtet. Die geringste Anzahl ergab sich mit 134 Unfällen in Wien 26. Bezirk, Klosterneuburg.

Die höchste Zahl der Verletzten bei einem einzigen Unfall betrug 12 Personen. Es handelt sich um den Zusammenstoß zweier Straßenbahnzüge auf der Kreuzung Märzstraße-Neubaugürtel. Weiters wurden je einmal 9, 8 und 7 Personen gleichzeitig verletzt.

An Unfällen waren vorwiegend inländische Kraftfahrzeuge beteiligt.

13.180 mal waren es in Wien zugelassene Kraftfahrzeuge, 777 mal niederösterreichische Kraftfahrzeuge und bloß 3 mal wurden Vorarlberger Fahrzeuge als beteiligt bezeichnet. An ausländischen Fahrzeugen kommen 28 englische, 26 französische und 19 schweizerische Kraftfahrzeuge in Betracht. Die übrigen Nationen haben weniger als zehnmal mit ihren Kraftfahrzeugen im Wiener Straßenverkehr Unfälle herbeigeführt.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen durch die freiwillige Rettung und 1. Unfallstation:

Bild 1: In wenigen Minuten ist die Rettung an der Unfallstelle und birgt den Verunglückten. — Bild 2: Einlieferung in die 1. Unfallstation. 15.000 Verunglückte wurden allein im Jahre 1950 in der 1. Wiener Unfallstation behandelt. — Bild 3: Röntgenbild eines Waden- und Schienbeinbruches. — Bild 4: Heilung eines Schenkelhalsbruches durch Nagelung. Um vor der endgültigen Nagelung eine Kontrolle der Zusammenfügung der Bruchstellen zu haben, wird vorerst mit der Bohrmaschine durch die Knochen ein Loch gebohrt, ein Führungsdraht eingeführt und mittels Röntgenaufnahme der richtige Sitz desselben festgestellt, dann erst erfolgt die Nagelung. — Bild 5: Röntgenkontrolle auf richtigen Sitz der Nagelung nach der Operation. — Bild 6: Ein Kirschnerdraht durch das Fersenbein geschossen, ermöglicht das Strecken der Bruchstellen und fördert so den richtigen Verlauf des Heilungsprozesses.

Photos Thum

Wichtige Neuerscheinung:

Kommentar zum Amtshaftungsgesetz

mit den Materialien und einem ausführlichen Quellen- und Sachverzeichnis

von

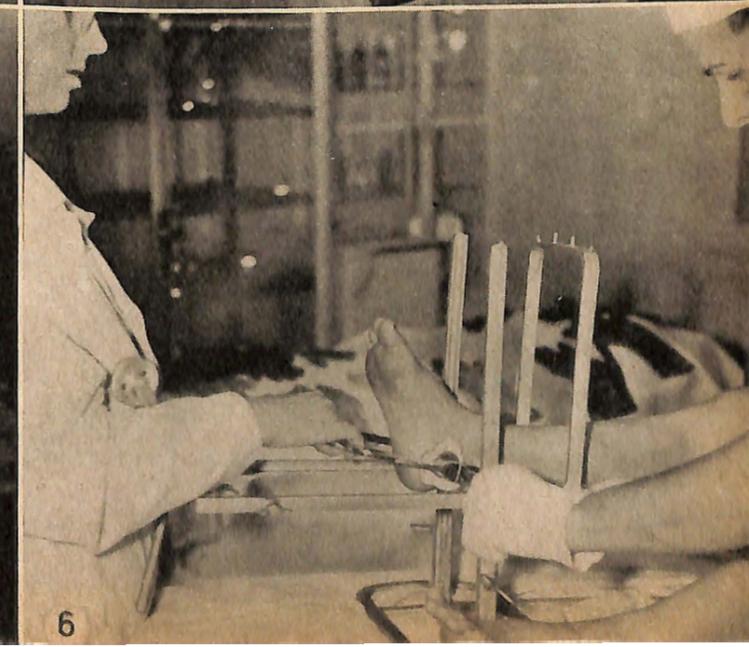
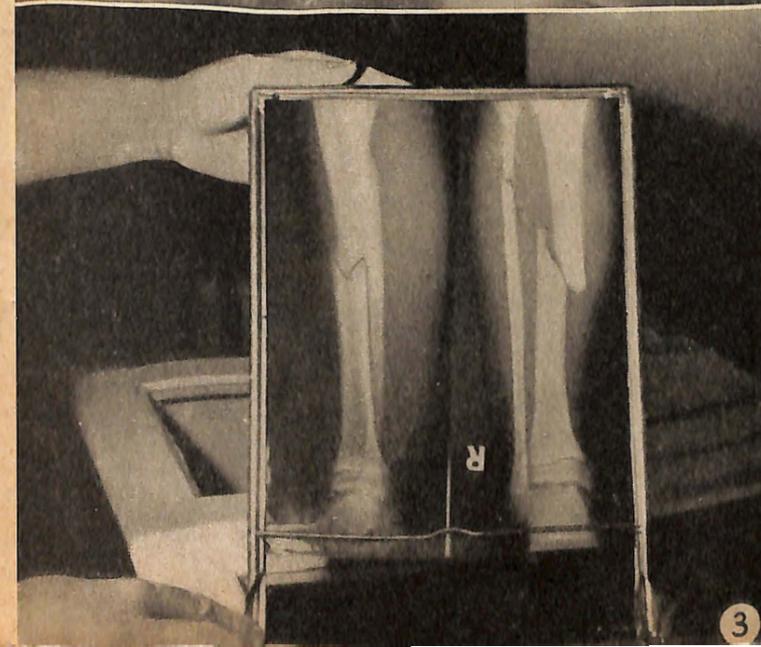
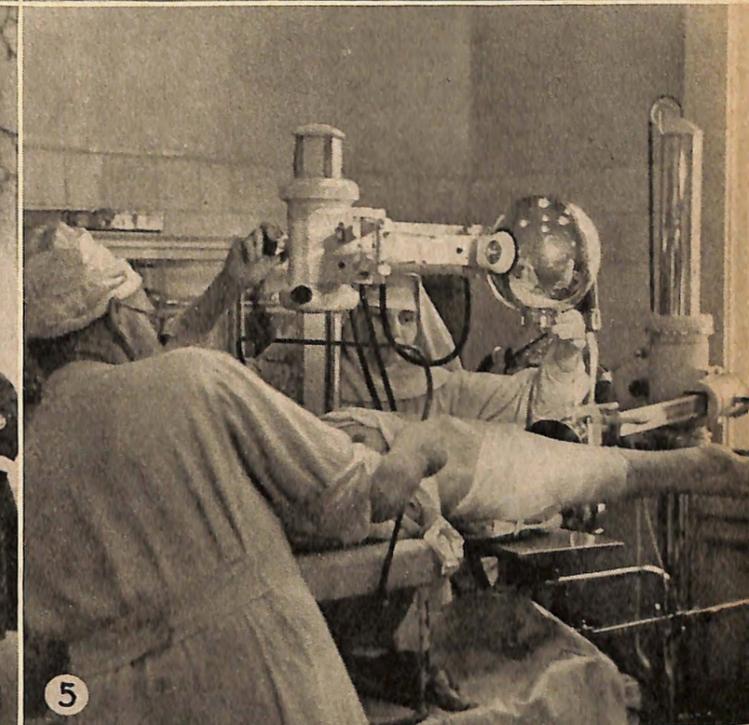
Dr. Edwin Loebenstein und **Dr. Gustav Kaniak**
 Ministerialrat im Bundeskanzleramt Rat des Verwaltungsgerichtshofes

Umfang: Groß-Oktav, XII, 257 Seiten.

Preis: broschiert S 44.—, gebunden S 52.—.

Durch das Amtshaftungsgesetz ist die alte Forderung nach zivilrechtlicher Haftung der Rechtsträger für das schuldhafte Verhalten aller Staatsorgane und für jeden in Vollziehung der Gesetze schuldhaft zugefügten Schaden erfüllt worden. Die Verfasser, die als Fachreferenten dem Verwaltungsreformausschuß des Nationalrates beratend zur Seite standen, haben in diesem Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung alle Probleme der Amtshaftung erschöpfend behandelt. Der Band stellt für alle Behörden und Staatsorgane einen unentbehrlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim Verlage Manz, Wien I, Kohlmarkt 16.



Bezugscheinfälschungen

von
Dr. Walter HEPNER
(Schluß)

Fall 8. Die Abb. 17 bis 36 stammen aus einem vom Verfasser bearbeiteten Fall, in dem es sich zwar untersuchungstechnisch nur um Handschrifts- bzw. Unterschriftsvergleichung handelt, der aber in anderer Weise, nicht zuletzt bezüglich des Umfangs des Untersuchungsmaterials, aus der Reihe fällt. Unter Vorlage von Raucherkarten- und Lebensmittelkartenausgabelisten (in denen die Einzelverbraucher den Empfang dieser Bezugsberechtigungen mittels Unterschrift bestätigen) war zu untersuchen, "ob und allenfalls welche der darin aufscheinenden, auf die Namen "Gusterer" und "Spreitzer" lautenden Unterschriften vom Beschuldigten stammen".

Hiezu wurden dem Sachverständigen rund 9000 (!) Unterschriften vorgelegt. Unter diesen fanden sich 253 auf die betreffenden Namenszüge lautende Unterschriften. Es sei hier gleich vorweg gesagt, daß es sich hierbei um Phantasienamen von Strohmännern handelte, für die Raucherkarten usw. ausgegeben wurden, die sich dann der Angeklagte aneignete. — Die Untersuchung wurde neben vielfacher Unleserlichkeit der Namenszüge auf allein vorliegenden Durchschriften noch dadurch erschwert, daß die fraglichen Unterschriften nicht von demselben Schrifturheber stammten, sondern von verschiedenen, offenbar hiezu gedungenen Personen abgegeben wurden; nur ein Teil davon stammte, wie schließlich nachgewiesen werden konnte, vom Beschuldigten selbst, sondern von verschiedenen, von denen keine Vergleichsschriften vorlagen, konnten jene nicht vom Beschuldigten stammenden Unterschriften in merkmalsähnliche Gruppen eingeteilt werden, wie dies auszugsweise in den Abb. 17 bis 24 veranschaulicht ist (Nr. 16, 37: niederes Formniveau, Gestalt des G, s, r-Zwischenhäkchens; Nr. 43, 119: spitzwinkliger Uebergang zwischen G-Fußschlinge, Lage des t-Querstriches, Drucktypengestalt des r, Löffel-e; Nr. 52, 88: Schriftlage, t-Querstrich, Form des r und z, r-Endstrich; Nr. 13, 70: Schreibdruck, Gestalt des S, des r, Bewegungsführung zur Setzung des i-Punktes.) — Aber auch die später als vom Beschuldigten stammend nachgewiesenen Unterschriften ließen sich vorerst in verschiedene Merkmalsgruppen unterteilen (Abb. 30 bis 32), da der Täter durch verschiedenartige Schriftverstellung bestrebt war, den Verdacht einer Fälschung von seiner Person fernzuhalten. Dies gelang ihm insofern um so besser, als er über eine große Variationsfähigkeit seiner Handschrift verfügte, wie aus den Abb. 25 bis 27 ersichtlich ist. Trotzdem fanden sich jedoch auch konstant wiederkehrende Merkmale, die der Täter, weil ihm unbenutzt, trotz Verstellungsabsicht nicht unterdrücken konnte (Abb. 28 und 29: Gestaltung des r bzw. Verbindung "rer", Schriftunterbrechung, Absinken des r-Zwischenhäkchens; Gestaltung der S-Fußschleife).

Auf Grund solcher Merkmale konnten eine Reihe von Unterschriften — trotz der Verstellungstendenz — mit Sicherheit als vom Beschuldigten stammend nachgewiesen werden (zum Beispiel Abb. 33 und 34).

Zufolge des Gutachtens und nachdem sich Gegenbeweise des bis zuletzt leugnenden nunmehr Angeklagten als haltlos erwiesen, wurde dieser für seine unter Mißbrauch der Amtsgewalt raffiniert durchgeführten Fälschungen — zu drei Monaten strengen Arrestes, verschärft durch ein hartes Lager monatlich mit dreijähriger Probezeit verurteilt.

Fall 9. Auch der im folgenden geschilderte Fall ist in mehrerer Hinsicht aus der Reihe fallend. Nicht nur die beträchtliche Anzahl der gefälschten Bezugscheine, ein von anderer Seite erstattetes diesbezügliches Fehlurteil, sondern auch die psychologischen Begleitumstände, das später unter gänzlich geänderten Voraussetzungen — gewissermaßen privat — abgelegte Geständnis des ehemals Angeklagten und nicht zuletzt das von Prof. Seelig erstattete Gutachten selbst, das trotz dieser verwirrenden Sachlage schon von Anfang an auf die richtige Spur wies, sind bemerkenswert. Leider sind die Gerichtsakten durch

die Kriegereignisse vernichtet worden, so daß der Fall nur mehr aus den am Institut verbliebenen Gutachtensunterlagen berichtet werden kann.

Es war während des Krieges in der betreffenden Stadt allgemein bekannt, daß man in einem bestimmten Geschäft, teils ohne Abgabe der entsprechenden Lebensmittelkarten, gewisse Lebensmittel zu kaufen bekam, teils für abgegebene Bezugscheine wesentlich höhere als die darauf angegebenen Mengen erhielt, jedoch immer ohne Aufschlag zum gesetzlich festgelegten Preis — sehr zum Unterschied von anderen Geschäften.

Durch die Anzeige eines ob des dadurch bedingten natürlich stark gesteigerten Umsatzes neiderfüllten Geschäftsinhabers derselben Branche mußte sich dann doch die Staatsanwaltschaft mit diesem Fall befassen, wodurch der Stein ins Rollen geriet. — Wie sich aus dem später dem Institut vorgelegten Untersuchungsmaterial ergab, wurden für fast alle in dem betreffenden Geschäft verkauften Waren die über die Großverteilung eingelösten Bezugscheine in der Weise verfälscht, daß die ursprüngliche vom Wirtschaftsamt eingetragenen Gewichtsmengen teils durch Hinzufügen von Zehner- oder Hunderterstellen vergrößert, teils durch Ausradieren entfernt und durch neue, höhere Mengenangaben ersetzt wurden. Verfälscht wurden insgesamt 636 Bezugscheine. Diese Verfälschungen verteilten sich auf volle 2 Jahre und zwar kamen auf das Jahr 1941 (in welchem bereits eine ähnliche Anzeige seitens eines Konkurrenten erstattet wurde) 40 Verfälschungen, auf das Jahr 1942 deren 596.

Die einzelnen Aufwertungen der Bezugscheine bewegten sich zwischen 4 kg und 890 kg (!). Mit den durch diese Verfälschungen widerrechtlich bezogenen Warenmengen hätten — bei der damals durchschnittlichen Kopfquote von monatlich 3 kg Mehl, 1 kg Fleisch, 1 kg Zucker — 1353 Personen durch ein Jahr ernährt werden können. Als der später Angeklagte im Jahre 1942 von der wegen ähnlicher Verfehlungen erfolgten Verhaftung anderer Geschäftsinhaber erfuhr und daher befürchtete, daß nun er bald an die Reihe kommen würde, flüchtete er nach Ungarn, wo er sich zuletzt in einem Kloster aufhielt.

Während er noch flüchtig war, erstattete über die verfälschten Bezugscheine eine zentrale polizeiliche Untersuchungsstelle ein Gutachten, wonach als Fälscherin der gegenständlichen Bezugscheine "unschwer" jene Beamtin des Wirtschaftsamtes zu bezeichnen sei, die die betreffenden Bezugscheine ausstellte und deren Handschrift in den unverfälschten Teilen der Bezugscheine ersichtlich war. Als jene Beamtin, eine ehemalige Lehrerin, vom Amtsarzt als psychisch labil und nervös übermüdet bezeichnet, von dieser Beschuldigung erfuhr, unternahm sie einen Selbst-

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Abb. 17 bis 24: Einige Unterschriftsgruppen aus dem umfangreichen Untersuchungsmaterial. — Abb. 25 und 26: Variationsbreite der Handschrift des Fälschers bei der Gestaltung des t-Querstriches und des t-Grundstriches. — Abb. 27: Variationsbreite der Handschrift des Fälschers bei der Gestaltung der Endstriche. — Abb. 28 und 29: In der Handschrift des Fälschers konstant wiederkehrende Merkmale. — Abb. 30, 31 und 32: Verschiedene Unterschriftsformen des Fälschers. — Abb. 33 und 34: Gefälschte Unterschrift. — Abb. 35 und 36: Vergleichsschrift des Fälschers. — Abb. 37: Die ursprüngliche Eintragung auf der unverfälschten Drittschrift eines Bezugscheines. — Abb. 38: Die durch Zusätze verfälschte Eintragung auf der Bezugschein-Erstschrift (auf der Zweitschrift ebenso, im Durchschreibeverfahren hergestellt).



mordversuch (allerdings nicht ihren ersten) durch Einnehmen von Schlafmitteln.

Die Fragestellung des an das Institut gerichteten Ersuchens um ein Obergutachten lautete zuerst lediglich dahingehend, ob die Verfälschungen von der Beamtin des Wirtschaftsamtcs stammen.

Verfälscht wurden in sämtlichen 636 Fällen die an die Firma ausgegebenen Erst- und Zweitschriften der Bezugscheine. Dem Institut lagen jedoch zur Untersuchung — mit Ausnahme eines einzigen Falles — nur die in Durchschrift hergestellten Zweitschriften und die unverfälschten Drittschriften (beim Wirtschaftsamt verbliebener Durchschreibeblock) vor. Die Verfälschungen waren hier — im Gegensatz zu manchen der bisher besprochenen Fälle — äußerst sorgfältig durchgeführt und die hinzugefügte Schrift der ursprünglichen Schrift täuschend ähnlich. Die vorgenommenen Rasuren waren, obwohl sie sich häufig über die als Fälschungsschutz vorgedruckten Schraffierungen erstreckten, mit freiem Auge nicht zu erkennen. Nur bei Lupenbetrachtung und unterm Mikroskop ergaben sich leichte Beschädigungen des Vordruckes.

Hinzugefügte Schriftzüge wurden auf den Erstschriften (wie sich aus der einen einzig vorhandenen Erstschrift schließen ließ) mit einem violettgrauen Tintenstift hergestellt, der von ähnlicher Beschaffenheit war wie jener, mit welchem die Beamtin des Wirtschaftsamtcs den ursprünglichen Text schrieb. Die verfälschten Zweitschriften hingegen wurden, wie die echten Zweitschriften, im Durchschreibeverfahren hergestellt und zwar unter Verwendung des Kopierfarbenaufdruckes auf der Hinterseite des Erstschriftblattes.

Wie bereits kurz erwähnt, wurden die Verfälschungen in der Weise getätigt, daß die Mengenbezeichnung der Ware, die auf dem Bezugschein sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben war, in eine weitaus höhere Zahl verändert wurde, also etwa von '5' in '105', wie in Abb 37 und 38 dargestellt. Hierbei konnte der Fälscher in den meisten Fällen die an der Einerstelle stehende Ziffer (hier "5") und das ungefähr in der Mitte des für das in Buchstaben auszuschreibende Wort der Mengenbezeichnung bestimmten schraffierten Feldes stehende Wort (hier "fünf") belassen, wobei er die Werterhöhung dadurch erreichte, daß er vor die bereits geschriebene Ziffer bzw. das entsprechende Wort in die für die Hunderter- und Zehnerstellen bestimmten Felder neue Werte (hier '1' und '0' bzw. die entsprechenden Worte) eintrug. Soweit hierbei bereits gesetzte Sicherheitsstriche auszudieren waren, wurde dies, wie schon gesagt, so geschickt durchgeführt, daß die Schraffierungen nicht verletzt wurden, zumindest soweit dies mit freiem Auge kenntlich gewesen wäre.

Infolge dieser schon mehrfach erwähnten ungemein gut gelungenen Verfälschungen und auf Grund des weiteren Umstandes, daß nachweisbar sämtliche verfälschten Bezugscheine ursprünglich von der erwähnten Beamtin des Wirtschaftsamtcs ausgestellt worden waren, war der Verdacht ihrer Täterschaft anfänglich nicht von der Hand zu weisen.

Es ergab sich hierbei die Ueberlegung, daß wenn diese Beamtin die Fälscherin war, sie als befugte Bezugscheinausstellerin natürlich kein Interesse hatte, bei den Verfälschungen ihre Handschrift zu verstellen, ganz im Gegenteil, vielmehr diese Verfälschungen in der Form durchzuführen bestrebt sein mußte, daß der Eindruck erweckt wurde, als ob die Hinzufügungen bereits ordnungsgemäß in einem Zuge mit den ursprünglichen Ausfüllungen geschrieben wurden. Stammte die Fälscherschrift jedoch von einer anderen Person, so mußte es sich um eine — sehr gut gelungene — Schriftnachahmung, also Verstellung der dem Fälscher eigenen Handschrift handeln, wobei anzunehmen war, daß er über eine an und für sich jener Beamtin ähnliche Schrift verfügte. Hierauf wurde bei der Beschaffung des Vergleichsmaterials Rücksicht genommen. Solches konnte in großem Umfang beschafft werden. Einerseits lagen unverfälschte Drittschriften als Vergleichsschriften vor, weiters andere von dieser Beamtin ausgestellte Bezugscheine und schließlich wurden neben anderen umfangreichen Schriften noch Schriftproben in der Weise aufgenommen, daß die Beamtin auf eigens zu diesem Zweck angefertigten Vordruck Verfälschungen der gegenständlichen Art auszuführen hatte, wobei sie willig auf alle ihr diesbezüglich angegebene Weisungen einging. Die vergleichende Untersuchung aller dieser Schriften mit den Verfälschungen auf den Bezugscheinen hatte nun wohl gewiß bemerkenswerte Uebereinstimmungen in mehreren Allgemein- und Einzelmerkmalen ergeben, wie zum Beispiel Schriftlage, Schriftweite, Unterbrechung des Schriftzuges

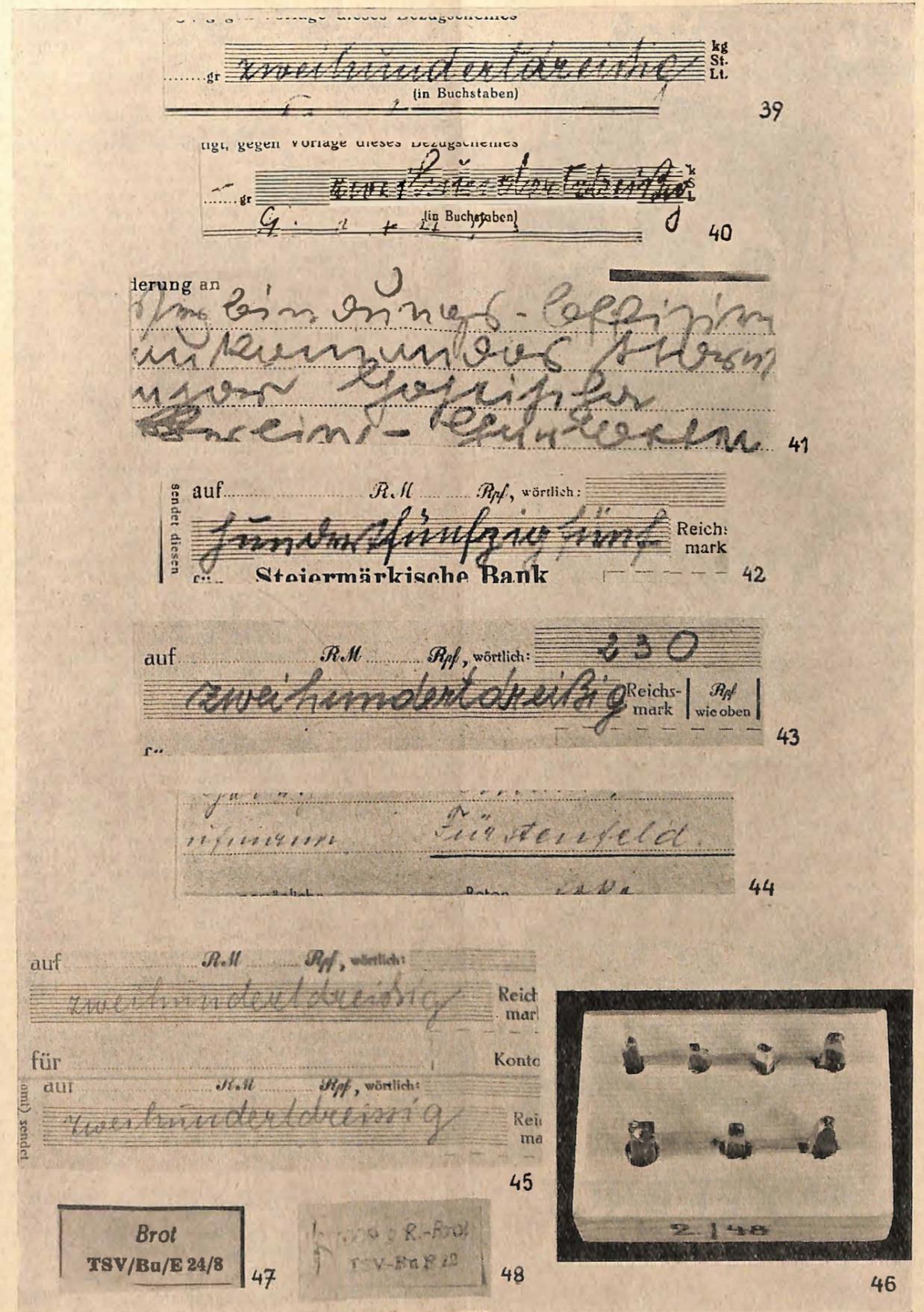
nach d und t, winkelige Bindungsform beim n und u, leicht gekrümmte Grundstriche besonders beim u und anderes. (Vergleiche Abb. 39 und 40.) Auf Grund dieser Uebereinstimmungen wurde offenbar das erwähnte positive polizeiliche Gutachten erstattet. — Die eingehende Vergleichung des umfangreichen Untersuchungsmaterials durch Prof. Seelig ergab jedoch auch eine Anzahl von zwar unscheinbaren, jedoch konstant auftretenden Abweichungen zwischen der Schrift auf den Verfälschungen und jener der verdächtigten Beamtin, die unerklärlich wären, wenn es sich bei den Verfälschungen tatsächlich um die nach den oben angestellten Erwägungen unverstellte Handschrift der Beamtin handeln würde. Als solche sind (wieder unter Hinweis auf die Abb. 39 und 40) zu nennen: die relativ unterschiedliche Höhenausdehnung zwischen n und d (in der fraglichen Schrift ist die d-Schlinge immer etwas größer als beim vorhergehenden n, nicht aber in der Vergleichsschrift), die Wiederholung dieses Merkmals beim Buchstabenkomplex "ig", wodurch sein Beweiswert stark erhöht wird; ferner die Gestaltung des z, das in der fraglichen Schrift mit einer Arkade beginnt, in der Vergleichsschrift mit einem Aufstrich, an den sich eine Girlande anschließt; die Druckverteilung in der g-Unterschlinge, die in der fraglichen Schrift am Beginn des Grundstriches, in der Vergleichsschrift im unteren Schlingenteil liegt; die Gestalt des ß, das in der fraglichen Schrift s-förmig, in der Vergleichsschrift ähnlich der Ziffer 3 geschrieben wird und ähnliches. Alle diese Unterschiede sind auf unbewusste Bewegungsmechanismen zurückzuführen, die in ihrer bestimmten Art wohl dem Schreiber der Fälschungen, nicht aber der Urheberin der Vergleichsschriften eigen sind.

Der Geschäftsinhaber, von dessen Hand nach seiner Verhaftung ebenfalls reichhaltiges Vergleichsmaterial zur Verfügung stand, erklärte, daß er eigenhändig die Verfälschungen durchgeführt habe, und zwar im Wege der Schriftnachahmung, da ihm ja die Schrift der ausstellenden Beamtin vorgelegen ist. Die von ihm abgelegten Schriftproben und auch seine sonstige unbefangene Schrift stehen jedoch im Gegensatz zu dieser Behauptung. Nicht nur, daß er bei Abgabe der Schriftproben regelmäßig kurrent schrieb, wenn er nicht besonders darauf aufmerksam gemacht wurde (was kaum der Fall wäre, wenn er tatsächlich durch zwei Jahre hindurch Hunderte wohlgelungener Fälschungen in Lateinschrift ausgeführt hätte), sondern auch seine (auf Anweisung latein zu schreiben und die Schrift der ausstellenden Beamtin nachzuahmen) geschriebenen Schriftproben weichen weitgehend von der Schrift der Verfälschungen ab. Keines der bisher beschriebenen, für die Fälscherschrift charakteristischen Merkmale findet sich in der Handschrift des Geschäftsinhabers (vergleiche insbesondere Abb. 43) wieder. Wenn auch hier von anderen Voraussetzungen ausgegangen werden muß, als bei der Vergleichsschrift der Beamtin des Wirtschaftsamtcs — dort im Falle der Identität ein relativ unbefangenes Verharren in der eigenen Handschrift, hier ein bewußtes Nachahmen einer fremden Handschrift mit Unterdrückung der eigenen Merkmale —, so hätten sich Uebereinstimmungen zumindest dort ergeben müssen, wo sich in den Verfälschungen Abweichungen von der Schrift der ausstellenden Beamtin, also ein Zurückverfallen des Fälschers in seine eigene Handschrift zeigte. Aber auch das ist nicht der Fall. Der Schreiber der Vergleichsschriften erklärte diese Unterschiede als Auswirkungen seiner Flucht und Haft, doch ist diese Angabe nicht stichhältig, da sich seine Schrift auch sonst nicht veränderte und weitgehende Unterschiede gegenüber der Fälscherschrift zeigt, wie zum Beispiel die Druckbetonung, die bei ihm in den Aufstrichen liegt (vergleiche Abb. 41 bis 43), während diese in der Fälscherschrift drucklos sind, welche überhaupt mehr den Charakter einer Frauenschrift zeigt.

Auf Grund dieser Untersuchungsergebnisse kam das Gutachten zu dem Schluß, daß die Verfälschungen weder von der

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Abb. 39: Schrift auf einem verfälschten Bezugschein. — Abb. 40: Schrift der Beamtin des Wirtschaftsamtcs. — Abb. 41, 42 und 43: Aus der Handschrift des sich selbst der Urheberschaft der Verfälschungen beschuldigenden Geschäftsinhabers. (In Abb. 42 ist die Silbe "fünf" vom Sachverständigen geschrieben.) Abb. 44: Aus der unbefangenen Schrift der vermutlichen Fälscherin. — Abb. 45: Schriftprobe der vermutlichen Fälscherin. — Abb. 46: Metallstampplien zur Fälschung von Brotmarken. — Abb. 47: Echte Brotmarke des Ernährungsamtcs Salzburg. — Abb. 48: Mittels der in Abbildung 46 dargestellten Stampplien gefälschte Brotmarke.

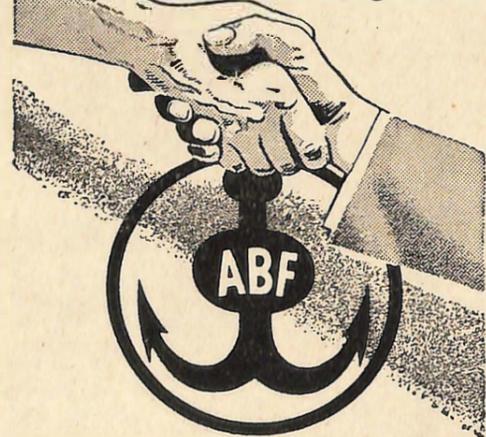


so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und **so billig!**

darüber sind wir uns einig -



ANKERBROT

verdächtigen Beamtin des Wirtschaftsamtes, noch von dem "geständigen" Geschäftsinhaber ausgeführt wurden, diese beiden Personen vielmehr mit Sicherheit als Fälscher ausscheiden. Daneben wurde der Vermutung Ausdruck gegeben, daß die Verfälschungen von einer Frau durchgeführt wurden, die über eine von vornherein der Schrift der die Bezugscheine ursprünglich ausstellenden Beamtin ähnliche Schrift verfügt.

Trotz dieser Hinweise wurde, obwohl Schriftproben auch anderer in Verdacht stehender Personen vorlagen, deren Begutachtung vorerst nicht beantragt, da durch das seinerzeitige Polizeigutachten die Beamtin des Wirtschaftsamtes "bereits als Schreiberin der Fälschungen festgestellt worden war", wie es im Akt heißt. — Erst im November 1944, also über ein Jahr nach Beantragung des ersten Gutachtens, wurde auf neuerlichen Antrag ein Ergänzungsgutachten erstattet, das sich darüber zu äußern hatte, ob einige ehemalige Angestellte und Freundinnen des Geschäftsinhabers als Fälscherinnen in Betracht kommen. Die Prüfung dieser Vergleichsschriften konnte sich infolge der gut gelungenen Nachahmungen in den Verfälschungen vorwiegend nur auf die trotzdem aufscheinenden Rückfälle des Fälschers in seine Normalschrift erstrecken und auf die Feststellung, ob der Schreiber der Vergleichsschrift überhaupt befähigt erscheint, die ursprüngliche Schrift in so hervorragender Weise nachzuahmen. Dies traf im gegenständlichen Fall bei einer der Verdächtigen in besonderem Maße zu, die sich zudem auch bei der Abgabe der Schriftproben gestellt ungeschickt zeigte. Die Handschrift der Betreffenden (Abb. 44 und 45) zeigt neben den durch die Verstellungsabsicht bedingten Ähnlichkeiten mit der Handschrift der Beamtin auch Uebereinstimmungen mit den auf den Fälschungen ersichtlichen Abweichungen von der Schrift der ausstellenden Beamtin, wie zum Beispiel in der Gestaltung des z, des ß und anderen. Das Ergänzungsgutachten lautete auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses dahingehend, daß bezüglich der neuerlich vorgelegten Vergleichsschriften die Urheberin der eben genannten am ehesten befähigt erscheint, die Verfälschungen auf den Bezugscheinen durchgeführt zu haben. Ein sicheres Gutachten konnte hier natürlich nicht abgegeben werden, weshalb gegen die Verdächtige auch keine Anklage erhoben wurde. — Der Geschäftsinhaber wurde wegen Vergehens gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz zu einer längeren Kerkerstrafe verurteilt. Später gab der Kaufmann auch die Richtigkeit des Gutachtens offen zu: die Fälschungen waren nicht durch die Beamtin des Wirtschaftsamtes, sondern durch eine Freundin des Geschäftsinhabers getätigt worden; um jene zu decken, hatte er versucht, die Schuld fälschlicherweise auf sich zu nehmen.

Fall 10. Die Abb. 46 bis 48 stammen schließlich aus einem Fall, diesbezüglich zwar durch das Kriminologische Institut kein Gutachten erstattet wurde, dessen corpora delicti sich jedoch in der Sammlung des Institutes befinden und hier wiedergegeben sind. Ein Bauernsohn, der für seinen Vater Schuhcreme oder schwarze Tusche besorgen sollte, begab sich, statt diesen Auftrag zu erfüllen, zur Gendarmerie und erstattete die Anzeige, daß sein Vater die ihm zu besorgen aufgetragenen Dinge vermutlich zur Fälschung von Lebensmittelmarken benützen wolle. Zugleich überbrachte der Anzeiger auch sechs Stampiglien, die er heimlich der Schublade seines Vaters entnommen hatte (einige davon sind in Abb. 46 wiedergegeben). Bei einer daraufhin vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde noch weiteres vorgemommenes Fälschungsmaterial vorgefunden (zum Beispiel die in Abb. 47 und 48 wiedergegebene Vorlage und dazugehörige Fälschung). Die Fälschungen waren in der Weise angefertigt worden, daß zuerst Originalabschnitte von Brotkarten usw. durchgepaust und nachher mit schwarzer Tusche nachgezogen wurden. Nach diesen Vorlagen wurden Bleistampiglien angefertigt, mittels derer dann die gefälschten Aufdrucke hergestellt wurden. Diese fielen jedoch so plump aus, daß der Fälscher, nach seiner Aussage, hiervon keinen Gebrauch machte. Da dies nachgewiesen werden konnte, erfolgte Freispruch.

Damit wurde ein kleiner Ausschnitt von der Begehung und Ausführung strafbarer Handlungen aus diesem Bereiche der Kriminalität gebracht.

Schrifttum

Hillenkamp: Ist die Fälschung von Bezugscheinen eine gewinnstüchtige Urkundenfälschung? "Deutsche Justiz", 1942/309.

Ruml: Fälscherwerkstätten. "Die Neue Polizei", 1949/33 f.

Sämann: Die Lebensmittelkartenfälschung und ihre Erkennung. "Kriminalistische Rundschau" 1948/71.

Jugendlicher erdolcht seinen Freund

Von **Gend.-Revierinspektor JOHANN KÖSSLER**
Gendarmeriepostenkommando Traun, Oberösterreich

Der Krieg hat seine eigenen Gesetze. Sie stehen in krassem Widerspruch zu jenen des Friedens. Was im Frieden verboten ist, ist im Kriege oft nicht nur erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben. Das Menschenleben, das im Frieden so hoch eingeschätzt wird, sinkt im Kriege zur Null herab. Heldentaten werden mit den höchsten Auszeichnungen belohnt, was wiederum ein ganz besonderer Ansporn zu neuen Taten ist. So sehr dies nun im Kriege seine Berechtigung findet, so nachteilig wirkt es sich, namentlich durch die Propaganda, für die Nachkriegszeit, für den Frieden, aus. Der Uebergang vom Krieg zum Frieden, die sogenannte Nachkriegszeit, die meistens mehrere Jahre dauert, bis wirklich vom Frieden gesprochen werden kann, macht sich oft noch schlechter als im Kriege bemerkbar. Besonders ein Teil der Jugend sieht sich in ihrem Tatendrang um das Abenteuer geprellt, das sie hätte so gerne erleben wollen. Zu jenen Jungen ist auch der jugendliche Walter St. aus L. zu zählen, der, von seiner Raufflust übermannt, seinen Freund, den 20jährigen Hubert E. aus L., erdolchte.

St. traf an einem Sonntag mittags seinen Freund E. und lud ihn zur Mitfahrt im Omnibus in den von ihnen zirka 6 Kilometer entfernt gelegenen Ort T. ein. Freudig folgte der Freund der Einladung und so fuhren beide nach T. Dort besuchten sie ein Gasthaus, um zu erfahren, wo und wann St. seine Liebe, die jugendliche Irene H., treffen könne. Tatsächlich trafen sie die Geliebte. Sie entfernte sich aber gleich und machte ihnen vor, daß sie in einer Stunde erst kommen könne, erschien aber nicht mehr. Immer auf das Mädchen wartend, verweilten sie in diesem Gasthaus mehrere Stunden, wo sie einige Glas Bier und anschließend in einem anderen Gasthaus noch einige Stamperl Schnaps tranken. Auch ein drittes Gasthaus suchten sie noch auf. Dort inszenierten sie gleich beim Eintritt einen Raufhandel, bei dem sie aber den Kürzeren zogen und fluchtartig das Lokal verlassen mußten. Zufällig trafen sie sodann auf der Straße das Mädchen, das in Begleitung zweier Burschen war. Gebieterisch forderte St. von seiner Geliebten das Stilet, das sie ihm acht Tage vorher in einem Gasthaus weggenommen hatte, damit er es nicht als Stichwaffe bei einer drohenden Rauferei verwenden konnte. Nach langwieriger Auseinandersetzung bekam er das Messer zurück, worauf er bemerkte, daß er heute noch einen "abstechen" werde. Mangels passender Gelegenheit, ein richtiges Opfer in seinem raufflustigen und angeheiterten Zustand zu finden, inszenierte er einen Streit mit seinem sonst ruhigen Freund wegen einer gemachten abfälligen Aeußerung über die Geliebte, wobei er, kurz entschlossen, seinen Freund in den allerdings nur zirka 60 cm tiefen Bach warf. Vollkommen durchnäßt, arbeitete sich dieser in der Finsternis aus dem Bach und ging weiter in Begleitung des St. St. gab sich aber noch nicht zufrieden. Er schlug seinen Freund, und als dieser zurückschlug, versetzte er ihm mit dem überaus stumpfen Stilet einen äußerst wuchtigen Stich in die Brust. Der tödlich Getroffene stürzte rücklings zu Boden. Dies hinderte St. nicht, noch weitere drei heftige Stiche gegen den nur mehr röchelnden Freund zu führen. Ohne sich um den Sterbenden weiter zu kümmern, trat er seinen 6 Kilometer langen Heimweg an und legte sich zu

Hause ruhig schlafen. Am nächsten Morgen ging er in die Gewerbeschule, ohne sich nur das Geringste über seine grauenhafte Tat anmerken zu lassen. Einem seiner weiteren Freunde erzählte er, daß er am Vortage mit Wonne "einen" erstochen habe, er warte nur mehr bis morgens, zu welcher Zeit er für seinen Meister Würste verkaufen müsse. Mit dem



Lage der Leiche am Auffindungsort

Erlös flüchte er nach Innsbruck und lasse sich dort in die französische Fremdenlegion anwerben.

Diesen Plan hat ihm jedoch die Gendarmerie vereitelt, da sie ihn als Täter noch am gleichen Tage ausforschte und verhaftete.

So schwierig ursprünglich die Sache schien, da der Tote erst am Tage nach dem Mord aufgefunden wurde und seine Identität nicht festgestellt werden konnte, war doch Opfer und Täter in T. völlig unbekannt, so rasch ging die Aufklärung und Ueberweisung des Täters vor sich, als bekannt wurde, um welche Person es sich bei dem Toten handle.

Ein scheußliches Verbrechen findet nun seine Sühne. Ein junges Menschenleben ist ausgelöscht. St. aber muß seine Abenteuerlust mit seiner Freiheit bezahlen.

Beilagenhinweis:

Aus Nichts wird Nichts — ein altes Sprichwort.

Dennoch ist es möglich mit wenig Geld viel zu erreichen. Die Gelegenheit bietet die 52. österreichische Klassenlotterie. Eine kleine Beteiligung mit kleinstem Risiko ermöglicht auch Ihnen in kürzester Zeit einen namhaften Gewinn zu erzielen und damit über alle Sorgen hinwegzukommen. Unserer heutigen Auflage liegt eine Bestellkarte der Geschäftsstelle **J. Prokopp**, Wien VI, Mariahilfer Straße 29 bei. Aus wenig — viel. †

Wie gefährlich Postamtsüberwachungen für die Sicherheitsorgane sein können

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF WITTIG

Kommandant der Gend.-Erhebungsexpositur beim Kreisgericht in
Krems a. d. Donau, Niederösterreich

Während der Dienstgänge bei Tag und Nacht, werden von den Gendarmen die Postämter überwacht, um Einbrüche, Ueberfälle usw. hintanzuhalten. Auch um gewisse Gefahrenmomente auf dem Beförderungsweg der Geld- und Wertzeichen auszu-schalten, wird gesorgt.

Wie gefährlich solche Postamtsüberwachungen für die Gendarmen sein können, zeigt nachstehender Fall, wo ein braver, verdienter, erfahrener Gendarm und guter Kamerad das Leben lassen mußte.

Gendarmerie-Revierinspektor Emil P. hatte sich am 29. November 1929 eine Patrouille zwecks Ueberwachung des Postamtes in G., in der Dauer von sieben Stunden, das ist von 21 Uhr bis 30. November 1929, um 4 Uhr vorgeschrieben und ist von dieser Patrouille nicht mehr auf seinen Posten eingerückt.

Da angenommen wurde, daß Revierinspektor P. in der Dunkelheit in den unweit vom Postamte vorbeifließenden Mühlkamp gestürzt, oder von jemand in diesen geworfen worden sei, wurde über Veranlassung der Mühlkamp abgelassen.

Gendarmerie-Revierinspektor Emil P. wurde am 1. Dezember 1929 um 7 Uhr im abgelassenen Mühlkamp unterhalb der Ortschaft H., zirka 200 Meter vom Postamte G. entfernt, tot aufgefunden.

Er hatte die Hände am Rücken mit dem Riemen der eigenen Patrouillierungstasche in einer nicht gewöhnlichen Art gefesselt. Die Mantelärmel in der Nähe der Handgelenke waren mit einem Messer durchlocht, durch diese Löcher der Riemen

gezogen und beide Arme damit zusammengebunden worden. Desgleichen war das rechte Unterhosenbein entzweigerissen und mit diesem die Beine des Revierinspektors P. gefesselt, wobei das linke auf das rechte Bein gelegt worden war.

Gendarmerie-Revierinspektor P. lag im Flußbett in der Nähe des linken Ufers am Rücken, mit dem Kopfe nach Süden.

Bei der sofort nach der Auffindung der Leiche von der herbeigerufenen Gerichtskommission des Kreisgerichtes K. veranlaßten Obduktion wurde festgestellt, daß der Tod des Gendarmerie-Revierinspektors Emil P. durch Ersticken infolge eines in den Mund hineingestoßenen Stoffknebls und einer dadurch bedingten Verlagerung der Zahnprothese eingetreten ist.

Außerdem wies die Leiche des Gendarmerie-Revierinspektors P. an der rechten Schläfenseite und an der Stirne Platzwunden auf, die von Schlägen mit einem stumpfen Gegenstand entstanden sein dürften.

Daraufhin wurde der tatsächliche Tatort ermittelt. Dieser liegt im Garten hinter dem Postamtsgebäude in G. Nach den dort selbst an der Gartenmauer des Postamtes in ein Meter Höhe vorhandenen frischen Brechspuren in der Hausmauer und des darunter auf der Gartenerde liegenden Mörtels, haben der oder die bisher noch unbekanntenen Täter in der Nacht zum 30. November 1929 in das Postamt G. einzubrechen versucht.

Gendarmerie-Revierinspektor P. dürfte die Täter zweifellos an Ort und Stelle bei der Arbeit betreten und dabei in der herrschenden Finsternis auf einen der Aufpasser gestoßen sein, die schweren Kopfhiebe abbekommen, vom oder von den Tätern überwältigt, nach den auf der Erde vorhandenen Kleiderspuren zu Boden geworfen und gefesselt worden sein. Nach den auf der Gartenerde ersichtlichen Schleifspuren zu schließen, wurde Revierinspektor P. nach seiner Fesselung zu der nördlich gelegenen kleinen Gartentüre geschleift und dort in den Mühlkamp geworfen.

Zwei Schritte östlich von dieser Türe wurde im leeren Mühlkamp, welcher eine ständige Wassertiefe von 1.20 bis 1.50 Meter aufweist, der Säbel von Revierinspektor P. samt Portepée, die elektrische Taschenlampe und die Pistolenanhangschnur gefunden.

Außer diesen Gegenständen wurde noch ein starker Schraubenzieher mit Holzgriff, 27.5 cm lang, ein Doppelschraubenzieher ohne Handgriff, 25 cm lang, eine starke neue Beißzange, 24 cm lang, und ein Handbohrer, 21 cm lang, gefunden.

Die Kappe des Gendarmerie-Revierinspektors P., an welcher die rechte Schirmseite fehlte, wurde im wasserleeren Mühlkamp unter der Ortschaft H., zirka 100 m südlich der Leiche des P., gefunden.

Die Dienstpistole samt Ledertasche, die lederne Patrouillierungstasche mit Dienstbuch und den Schließketten samt Schlössern, sowie der Leibriemen samt Säbeltasche konnten nicht gefunden werden.

Die Erhebungen und Fahndung nach den vermutlichen Tätern wurden sofort eingeleitet und mehrere Personen perlustriert. Dabei konnte festgestellt werden, daß am Vortage der Ermordung ein gewisser Herbert M. aus Wien am Postamte in G. einen rekommandierten Brief nach Wien aufgegeben hat. Nachdem M., wie festgestellt werden konnte, am 17. November 1929 aus der Männerstrafanstalt St. nach Verbüßung einer mehrmonatigen Kerkerstrafe wegen Einbruchdiebstahls entlassen worden war, wurde die Fahndung nach M. sofort aufgenommen, um diesen zum Alibi zu verhalten.

Schon am 2. Dezember 1929 um 20 Uhr konnte Herbert M. im Obdachlosenheim in Wien X ausgeforscht und verhaftet werden. M. wies bei der Verhaftung auf der linken Halsseite eine ziemlich frische Stichwunde, im Gesichte zirka 28 Kratzwunden und auf der rechten Stirnseite beim Haaransatz mehrere Hautabschürfungen auf.

Der Verdacht, daß M. an der Ermordung des Gendarmen beteiligt war, wurde immer stärker. Bei der Leibesvisitation wurde unter anderem ein Garderobezettel der Bahnhofsgarderobe

Heiligenstadt vorgefunden, laut welchem M. am 30. November 1929 einen Handkoffer deponiert hatte. Dieser wurde sicher-gestellt, geöffnet und wurde darin nebst diversen Wäsche-stücken eine schwarzgestreifte noch nasse Hose vorgefunden, die reichlich Blutflecken und zahlreiche Schlammspuren aufwies.

Bei den darauffolgenden Verhören legte Herbert M. unter dem Drucke der ihm vorgehaltenen Beweise folgendes Ge-ständnis ab:

„Ich habe durch die Aufgabe eines Briefes beim Post- amte in G. den Einbruch ausgekundschaftet. Nach Herbei- schaffung von Werkzeugen habe ich nachts zum 30. November die Mauer zum Postamte durchbrechen wollen. Gegen 23 Uhr kam P. und ich wollte die Flucht ergreifen. Revierinspektor P. schnitt mir den Weg mit gezogenem Säbel ab und verletzte mich hierbei am Halse. Hierauf bog er mir die Arme zurück und führte mich gegen das Postamt. Bei der Stelle des Mauerdurchbruchversuches riß er mich zu Boden und warf sich auf mich. Ich drehte mich unter ihm rasch um, zog aus meiner Manteltasche eine Beißzange und versetzte mit dieser dem P. kräftige Hiebe auf den Kopf. Den bewußtlos Ge- wordenen fesselte ich mit dem Riemen seiner Patrouillierungs- tasche. Ich riß sodann das Futter seiner Manteltasche heraus und stopfte dieses Revierinspektor P. mit der Zange als Knebel in den Mund. Dann riß ich seine beiden Unterhosenbeine entzwei und band damit die Füße zusammen.

Nach erfolgter Knebelung und Fesselung schleifte ich P. zum Mühlkamp und warf ihn hinein. Desgleichen seine Waffen und die Ausrüstung, sowie mein Werkzeug, um Fingerabdruck- spuren zu verwischen. Sodann ergriff ich die Flucht nach Wien.“

Herbert M. wurde mit Urteil des Kreisgerichtes Krems als Schwurgericht wegen Verbrechen des gemeinen Mordes, des Verbrechen des versuchten Einbruchdiebstahls zu lebenslangem, schwerem Kerker, einen Fasttag und ein hartes Lager viertel- jährlich und durch Absperrung in dunkler Zelle am Mordtage jeden Jahres verschärft, verurteilt.

DIENSTTAUSCH: Biete einem Kameraden, der mit Lehrerin verheiratet ist, und gerne in die Oststeiermark möchte, eine Dienstwohnung, Zimmer, Küche, Abstellraum, zusammen 44 m², weiters Keller, Garten, Waschküche und Holzlage, gegen größere, mindestens aber gleichwertige Wohnung, Dienstwohnung nicht un- bedingt erforderlich, in einem größeren Markt oder kleinen Provinz- stadt. Gegenseitiger Diensttausch, auch der Ehegattinnen, erforderlich. Zuschriften erbeten an: Max Moser, Gend.-Patrouillenleiter, Gend.-Posten Stubenberg, Bezirk Hartberg, Steiermark.

Erde im Frühling

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Erde sich weitet,
Alles erbebend,
Aus sich erhebend
Kraftvoll sich breitet.

Wiedergebarend
Die dunklen Kräfte,
Uns damit lehrend
Die Größe der Mächte.

Unendliche Gottheit
In wirkenden Kräften,
Erhabene Weisheit
In lebenden Säften.

Erde, du Leben,
Du ICH und du WIR,
Lasse dich heben,
Ich gebe mich dir!



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUHLAUBEN 8

TELEPHON U 28 5 90

GESCHÄFTSSTELLEN

IM GANZEN BUNDESGBIET



**FELBER
BEIWAGEN**

Schwingachse
Beiwagenbremse

WIEN XII-ARNDTSTRASSE 39 • TEL. A 32-2-34



Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher Öffnet
spielend alte Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigen-
tum rechtzeitig durch
eine moderne

WERTHEIM-HASSE

WIEN K, WIENBERGSTR. 71-73, TEL. U 66-5-48
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL. R 25-309



Es gibt viele,
die nur milde Zigaretten rauchen
dürfen — für sie gibt es jetzt die
neue Memphis mit Doppelfilter
und Korkbelag, die Zigarette
für empfindliche Raucher.

Wie kam es zu den staatsbürgerlichen Rechten?

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN LASCHITZ

Gendarmeriepostenkommando Lembach i. M., Oberösterreich

Die staatsbürgerlichen Rechte teilen wir in die Grund- und Freiheitsrechte des Staatsbürgers ein und sind in dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, enthalten. Man nennt sie die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers.

Die Grund- und Freiheitsrechte sind ein Produkt der naturrechtlichen Schule. Die Idee, daß der Mensch von Geburt an unveräußerliche Rechte mit sich trägt, war schon immer vorhanden, aber wissenschaftlich wurden diese Rechte erst durch die erwähnte naturrechtliche Schule ausgearbeitet.

Wir fragen uns: "Was ist überhaupt das Naturrecht?"

Naturrecht ist das Recht des Menschen, das aus seinem Wesen selbst, aus seinem Gewissen aufsteht. Das Naturrecht ist der auf das Rechtsleben sich beziehende Teil des gesamten natürlichen Sittengesetzes.

Naturrecht ist etwa das Recht auf Leben, das Existenzrecht der Familie, das Recht auf Gewissens- und Berufswahlfreiheit, auf unparteiliche Rechtsprechung, das Recht des Kindes auf Erziehung, der Staatsautorität auf Gehorsam, das Recht der Völker auf Bestand und Gedeihen.

Die juristische Definition hierfür finden wir im § 16 des ABGB. Dort heißt es:

"Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als Mensch zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet."

Den Grundrechten liegt eine doppelte Idee zugrunde: Auf der einen Seite die Idee, daß der Mensch unveräußerliche subjektive Rechte besitzt, die ihm der Staat nicht nehmen darf, auf der anderen Seite die Idee, daß der Mensch das Recht habe, im öffentlichen Leben mitzusprechen, also ein vollwertiges Mitglied der staatlichen Gesellschaft zu sein und als solches an der staatlichen Willensbildung teilzunehmen. Im allgemeinen kennen wir die verschiedensten Formen dieser Mitwirkung der Individuen an der staatlichen Willensbildung. So im Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Besorgung der Verwaltungsgeschäfte. Dies nennt man die Politisierung der Gewalt.

Alle diese Rechte werden als Grundrechte bezeichnet.

Die Idee der Freiheitsrechte liegt im Prinzip, daß man innerhalb seiner vier Wände ungeschoren bleiben kann und soll und wenn schon ein Eingriff notwendig ist, daß dieser in gesetzlich vorgeschriebenen Formen durchgeführt werden muß.

Die anderen Grundrechte sind die politischen Grundrechte. Darunter versteht man diejenigen Rechte, welche dem Individuum einen Anspruch geben, im Gebiete des öffentlichen Lebens mitzuwirken. Hierher gehört zum Beispiel: Das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht, das Wahlrecht zu den verschiedenen allgemeinen politischen und fachlichen Vertretungskörpern.

Die sogenannten "staatsbürgerlichen Rechte" genießen nicht bloß alle Staatsbürger, sondern ein Teil dieser Rechte ist auch den Ausländern, die im Inland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eingeräumt. Die Rechtsstellung ist aber eine wesentlich andere für Staatsbürger und für Ausländer. Für den Staatsbürger sind die politischen Grund- und Freiheitsrechte verfassungsgemäß verankerte Rechte.

Den Ausländern dagegen ist die Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte zwar durch den Friedensvertrag von Saint Germain garantiert, im Prinzip jedoch genießen die Ausländer diese Vorteile nur auf Grund der Gegenseitigkeit (Reziprozität).

Diese Rechte sind also den Ausländern nur "precario modu" (auf widerrufliche Weise) eingeräumt und können daher durch einfache Gesetze oder Verordnungen wieder außer Kraft gesetzt werden. Was einfache Gesetze und Verordnungen sind, wissen wir bereits aus der Bundesverfassung.

Die Grund- und Freiheitsrechte haben ihre eigene geschichtliche Entwicklung.

Die Heimat dieser Rechte waren die nordamerikanischen Kolonien. England hat die Auswanderung dahin gefördert, daß es die Auswanderer mit Privilegien ausstattete. Das älteste Privileg ist die "Glaubens- und Gewissensfreiheit". Die Grund- und Freiheitsrechte haben in den amerikanischen Freiheitskriegen eine überaus mächtige Rolle gespielt. An diesen Freiheitskriegen nahm auch ein französischer Adeltiger namens

Marquis de Lafayette teil und brachte nach Beendigung dieses Kampfes diese Idee nach Frankreich mit. Im Jahre 1789 kam es dann zur Erklärung der Menschenrechte in Frankreich.

Der Begriff Glaubens- und Gewissensfreiheit taucht das erste Mal in Europa während der französischen Revolution im Sinne des "Liberalismus" auf. Liberal heißt "freisinnig". Liberalismus ist eine Staats- und Gesellschaftsordnung, in deren Mittelpunkt die Freiheit des einzelnen Individuums steht. Dort finden wir bereits verschiedene Arten von Freiheitsidealen. So zum Beispiel Freihandel, Handel- und Gewerbefreiheit, freier Wettbewerb, Lehr- und Lernfreiheit.

Die Idee drang sodann in Belgien ein und von dort nach Deutschland und erhielt in den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten ihren positiv rechtlichen Ausdruck. Auch die Frankfurter Reichsverfassung des Jahres 1849 hatte ein eigenes Kapitel den "Grundrechten des deutschen Volkes" gewidmet. Die Weimarer Verfassung spricht von den "Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen".

In Oesterreich spielte die Idee seit dem Jahre 1948 eine gewisse Rolle. Erst mit dem Kaiserlichen Patent vom 25. April 1848, unter dem damaligen Ministerpräsidenten von Pillersdorf, wurde den österreichischen Erbländern die erste Verfassungsurkunde gegeben. Freiherr von Pillersdorf war Ministerpräsident vom März bis Mitte Juni 1848, er befaßte sich mit den Grundrechten der Staatseinwohner. (Daher auch die Pillersdorfsche Verfassung genannt.) Die März-Verfassung spricht von den Grundrechten des österreichischen Volkes. Das Oktober-Diplom des Jahres 1860 und das Februar-Patent des Jahres 1861 befaßten sich mit diesen Ideen nicht, weil beide nur mit dem Problem der Gesetzgebung beschäftigt waren. Es ist auch zu erwähnen, daß das Oktober-Diplom des Jahres 1860 eine föderalistische, das Februar-Patent vom Jahre 1861 eine zentralistische Lösung versuchten. Keine von beiden ist tatsächlich zur Durchführung gekommen.

Die Dezember-Verfassung des Jahres 1867 hat sodann ein eigenes Staatsgrundgesetz der Regelung dieser Ideen gewidmet. Es ist dies, wie schon eingangs erwähnt, das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867. Dieses Gesetz spricht über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 142 vollinhaltlich verlautbart. Die provisorische Nationalversammlung hat dieses Gesetz im § 16 des Staatsgesetzblattes Nr. 1 rezipiert und in unsere Verfassung ausdrücklich aufgenommen. Nach Artikel 149 der noch geltenden Bundesverfassung ist dieses Gesetz in unsere Bundesverfassung eingebaut worden.

Daher sind in unserer Verfassung folgende Grund- und Freiheitsrechte verankert: "Schutz der persönlichen Freiheit, das Hausrecht, Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht und das Recht zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit."

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Grazer Frühjahrsmesse 1951

28. April bis 6. Mai

Internationale

Beteiligung

Auskünfte:

Grazer Messe,

Graz,

Conrad v. Hötzen-

dorfstraße 67

Telephon:

92 2 36, 86 41

Telegr.-Adresse:

Grazermesse

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMUNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE

Vereinigte Farben- und Lackfabriken Finster, Mack & Cie.

Wels, O.Ö.

*

Alle Anstrich-

mittel für Han-

del, Gewerbe

und Industrie

in erprobten

Qualitäten

(Schutzmarke

Flamuco)



VORHANGSTOFFE
MÖBELSTOFFE
TEPPICHE
DECKEN

VEITH

GRAZ, JOANNEUMRING 20 RUF 15 85

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



WELS
KAISER-JOSEF-PLATZ

Vorzügliche Küche! Mäßige Preise!
FRANZ WANIK, RESTAURATEUR

Fahrräder

Starke Gebrauchsräder sowie Sport- und Rennräder in größter Auswahl!

G. Doppler, LINZ, ALTSTADT 30



An- und Verkauf aller Motorräder
Jede Größe amerikan. Ketten und Bereifung

Harley- und Indiantteile, Reparaturen: Wien XV, Winkelmannstraße Nr. 36 Telefon R 35 0 08

Nondorfer
mechanische
Weberei

BRÜDER KOLLER & CO.
EINLAGESTOFFE

Wien I, Rudolfsplatz 6
Fernruf U 29 0 35

STRICKER-LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-, Wirker- und Weberhandwerks für Wien und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
(Ecke Fleischmarkt)
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

QUALITÄTSGWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

BENEDIKT Winkler

Jagdwarenerzeugung



Ferlach
Kärnten
Ruf 621

Seit 1891 führend in der Erzeugung moderner Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchsen, Drillinge, Schrot-Doppellinten, Büchsenlinsen, Mauserstutzen, Pirschstutzen usw. — Durchführung sämtlicher Reparaturen: Zielfernrohrmontagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe, Kugel- und Schrotmunition **SOLIDE PREISE!**

Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit glattem Lauf S 260'—
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit gezogenem Lauf S 282'—

PETER PETERSEN

Sack-, Plachen- und Zeltfabrik

Wien XV, Diefenbachgasse 59, Telefon R 39 5 10 Serie

Säcke aller Art, neu und gebraucht, für Industrie, Landwirtschaft und Handel

Wagen-, Auto- und Waggonplachen in allen Größen

Leihanstalt für Waggon-Erneuerplachen, Zelthallen und Zeltkochen

Pferdedecken mit und ohne wasserdichtem Überzug, Kummel-schützer

Leihsäcke, Reparaturanstalt für Säcke und Plachen

Arbeitskleidung, Arbeitsschürzen für gewerbliche und industrielle Zwecke

Wander- und Wochenendzelte



MOTORRÄDER

Generalvertretung für Österreich
Ersatzteile — Reparatur — sowie
Inland-Fahrräder — Zubehör
Motorradausrüstung — Bereifung

MICHAEL PICHLER

Wien I, Bartensteingasse 11 Telefon A 21 3 82 Z



Lämpchen für Taschenlampen und Fahrzeuge, Skalenlampen

MARKE: „FERAM“ erzeugt

PHILIPP RAUSCHER

Wien XIV, Hütteldorferstraße 227
Fernruf A 31 4 73



Heinrich Reichsfeld's Söhne

Großhandlung
Haus- und Küchengeräte

Wien XII/82, Gierstergasse 11—13
Telephon R 35 308, R 35 4 74

Gegründet 1875

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25, A 11 0 55 u. A 11 0 57

Technische Gummi- und Asbestwaren, Dichtungsmaterial, Armaturen, Technische Bedarfsartikel, Treibriemen, Förderbänder

EINE FREUDE
FÜR ALLE
MÄNNER!

RASIERCREME
ANTISEPTIKUM



SCHERK

Stahlrohrmöbelfabrik

KARL FOSTEL SEN. S ERBEN

WIEN XVIII, MARTINSTR. 10 TEL. B 44 0 16

*Moderne Stahlrohrmöbel aller Art
Raumsparmöbel | Sitzmöbel
Gartenmöbel | Betteinsätze*

MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU S 3450'—
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI S 4475'—
WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

SAMUM

die

altbewährten Zigarettenhüllen
und Zigarettenpapiere

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79—81
Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



BEHÖRDL.
KONZESS.

**AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.**
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTR. 30
LAUFENDER DIENST

Auflösung des Kriminalrätsels aus der letzten Nummer

Lösung: Inspektor Steiner war überzeugt, daß Clara Kemp ermordet wurde, als er ihre Leiche am Grunde des Brunnens sah. Ein Anzeichen brachte ihn auf die Spur (Bild 3), die Lage der Bretter, die den Brunnen abdeckten. Falls Miß Kemp einen Unfall erlitten hätte oder sich in selbstmörderischer Absicht hineingestürzt hätte, würde der Brunnen offen gewesen sein. (Nachdem der Brunnen in einer verlassenen Gegend lag, sah es Inspektor Steiner als nicht wahrscheinlich an, daß irgend ein Spaziergänger die Bretter wieder auf den Brunnen gelegt hätte.)

Im Verhör gab Grove zu, daß er Clara ermordete, als sie ihm drohte, zu Lois zu gehen und ihr zu sagen, daß er ein Glücksjäger sei, der sie nur wegen ihres Geldes heiraten wolle — aber nicht aus Liebe.

Hätte er nicht den leichtsinnigen Fehler gemacht, dann könnte er in seinem teuflischen Plan Erfolg gehabt haben. So aber bekam er lebenslängliches Zuchthaus.

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 · TELEPHON B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1

Bisher Hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie
Schuhe gegen zinsfreie Zahlungserleichterung.
Kaufanweisungen können bei allen Vertrauensleuten
der Gewerkschaften behoben werden.

Grand Hotel Danhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbade-
zimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Österreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Danhans, Telephon 3 oder 66

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90